

Datenschutzbericht 2001

1. Juli 1997 bis 31. Dezember 2001

1. Einleitung	4
2. Die Organe der Datenschutzkommission	4
2.1 Die Kommission	4
2.2 Das geschäftsführende Mitglied	5
3. Die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission	5
3.1 Die Organisation der Geschäftsstelle	5
3.2 Der Personalstand der Geschäftsstelle	6
4. Der Geschäftsgang im Datenschutzbüro	9
4.1 Allgemeine Bemerkungen	9
4.1.1 hinsichtlich der Zuständigkeit zu rechtsförmlichen Entscheidungen	9
4.1.2 hinsichtlich der Einführung eines ombudsman- Verfahrens	9
4.1.3 hinsichtlich der (auch amtswegigen) Prüfverfahren	10
4.1.4 hinsichtlich sonstiger Mitwirkungszuständigkeiten	10
4.1.5 hinsichtlich des Registrierungsverfahrens	10
4.2 Statistische Darstellung des Geschäftsganges der DSK	11
4.3 Erläuterungen zur statistischen Darstellung	12
4.3.1 Individualbeschwerden nach § 14 DSG bzw. § 31 DSG 2000	12
4.3.2 „ombudsman“- Verfahren gemäß § 30 DSG 2000	14
4.3.3 Genehmigung zur Datenübermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik	15
4.3.4 Genehmigungen nach § 47 DSG 2000	15
4.3.5 Genehmigungen im internationalen Datenverkehr (§ 13 DSG 2000)	15
4.3.6 Entscheidungen der Kommission in Registrierungsverfahren	16
4.3.7 Mitteilung von der Heranziehung eines Dienstleisters gemäß § 10 Abs. 2 DSG 2000	17
4.3.8 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden	17
4.3.9 Besondere Prüfverfahren gemäß § 30 Abs. 2 und 3 DSG 2000	18
4.3.10 Amtsbeschwerde gemäß § 149j Abs. 2 StPO („Rasterfahndung“)	20
5. Der Geschäftsgang im Datenverarbeitungsregister	22
5.1 Allgemeine Bemerkungen	22
5.2 Statistische Darstellung des Geschäftsgangs samt Erläuterungen	23
5.2.1 Zahl der gemeldeten Auftraggeber	23
5.2.2 Zahl der Meldungen, die Änderungen von Registrierungen betreffen („Folgemeldungen“)	24
5.2.3 Prüfungs- und Verbesserungsverfahren	26
5.2.4 Richtigstellung des Registers	26
5.2.5 Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister und andere Serviceleistungen	26
5.3 Statistische Aussagen über die Art der gemeldeten Datenanwendungen	28
5.3.1 Anlass der Meldung	29
5.3.2 Anzahl von Datenanwendungen je Auftraggeber	29
5.4 Statistische Aussagen über Konsequenzen der Neuerungen im Registrierungsverfahren nach dem DSG 2000	30

5.4.1	Standard- und Musteranwendungen	30
5.4.2	Vorabkontrolle	32
5.4.3	Informationsverbundsysteme	32
5.4.4	Datenverkehr mit dem Ausland	32
5.4.5	Manuelle Dateien	33
6.	<i>Internationale Zusammenarbeit der DSK mit anderen Kontrollstellen</i>	34
6.1	Artikel 29-Datenschutzgruppe	34
6.2	Schengen	34
6.3	Europol	34
6.4	"Berliner Gruppe"	35
6.5	Frühjahrstagung der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder	35
6.6	Herbsttagungen der internationalen Datenschutzbehörden	35
A.	<i>Anhang: Überblick über Entscheidungen der Datenschutzkommission im Berichtszeitraum</i>	36
A.1	Zur Reichweite der „Datenschutzrechte“ und zur Zulässigkeit von Beschwerden an die DSK	36
A.1.1	"Richtigstellung" und "Löschung" von Behördenakten	36
A.1.2	Datenschutz in der Gerichtsbarkeit	36
A.1.3	Weitere Entscheidungen zur Zuständigkeit der DSK	37
A.1.4	Zum Übergang zwischen DSG und DSG 2000	39
A.2	Zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten	39
A.3	Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten	42
A.4	Zum Recht auf Auskunftserteilung	46
A.5	Zum Recht auf Richtigstellung und Löschung	47
A.6	Spezielle Verfahrensfragen	47

Datenschutzbericht 2001

1. Einleitung

Der vorliegende zehnte Datenschutzbericht der Datenschutzkommission (DSK) betrifft ihre Tätigkeit im Zeitraum 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 2001. Die angespannte Personalsituation und die Konzentration auf die durch das DSG 2000 bewirkten Änderungen der Rechtslage, die einen erheblichen Schulungs- und Reorganisationsaufwand nach sich gezogen haben, hat es unmöglich gemacht, im Jahre 2000 einen eigenen Bericht für den Tätigkeitszeitraum 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1999 zu erstellen. Zur Verlängerung des Berichtszeitraums fühlt sich die DSK angesichts der Notwendigkeit einer Prioritätensetzung bei zu knappen Ressourcen berechtigt.

2. Die Organe der Datenschutzkommission

2.1 Die Kommission

Der Kommission als Kollegialorgan obliegt - abgesehen von den in § 38 Abs. 1 DSG 2000 genannten Fällen – die Beschlussfassung hinsichtlich der rechtsförmlichen und vollstreckbaren Entscheidungen der Datenschutzkommission sowie hinsichtlich aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Seit ihrer Einrichtung im Jahre 1980 bestand die DSK zunächst aus 4 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern. Im Gefolge der durch das DSG 2000 bewirkten Ausdehnung der Prüfkompetenz der DSK auf den Bereich der Privatwirtschaft wurde durch den - gemäß § 61 Abs. 6 DSG 2000 erst mit 1. Juli 2000 in Kraft getretenen - § 36 DSG 2000 die Zahl der Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder auf je 6 erhöht. Durch die Einbeziehung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer Österreich in den Kreis der vorschlagsberechtigten Gremien für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Kommission sollte das für den neuen Zuständigkeitsbereich erforderliche Expertenwissen gestärkt werden.

Die derzeitige Zusammensetzung der DSK ist wie folgt:

Mitglieder:

SenPräs des OGH Dr. Gustav MAIER (Vorsitzender)
OSenR Mag. Helmut HUTTERER
MinR Mag. Dr. Waltraut KOTSCHY
Dr. Claudia ROSENMAYR-KLEMENZ
w HR Dr. Ludwig STAUDIGL
Mag. Daniela ZIMMER

Ersatzmitglieder:

HR des OGH Dr. Anton SPENLING (stellvertr. Vorsitzender)
OMR Dr. Michaela BLAHA
Hon.-Prof. Dr. Alfred DUSCHANEK
Dr. Christoph KLEIN
ORR Dr. Christoph KLEISER
OR Dr. Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER

2.2 Das geschäftsführende Mitglied

Neben der Kommission als Kollegialorgan wird aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 38 Abs. 1 DSG 2000 das von der Geschäftsordnung bestimmte geschäftsführende Mitglied als Organ der Datenschutzkommission tätig. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, wozu neben der Leitung der Ermittlungsverfahren und Vorbereitung der Entscheidungen der Datenschutzkommission insbesondere auch die Führung des Datenverarbeitungsregisters (mit Ausnahme der bescheidmäßigen Ablehnung der Registrierung) und die Führung der ombudsman-artigen Verfahren nach § 30 DSG (mit Ausnahme der Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung) sowie die Vertretung der DSK in den supra- und internationalen Kontrollinstanz-Gremien (Gemeinsame Kontrollinstanzen von Schengen, Europol, ZIS, Eurodac etc.) zählen. Die Funktion des geschäftsführenden Mitglieds wurde im Berichtszeitraum von MinR Mag. Dr. Waltraut KOTSCHY ausgeübt, stellvertretendes geschäftsführendes Mitglied war OR Dr. Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER.

3. Die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission

3.1 Die Organisation der Geschäftsstelle

Gemäß § 38 Abs. 2 DSG 2000 hat der Bundeskanzler die notwendige Sach- und Personalausstattung für die Geschäftsführung der Datenschutzkommission zur Verfügung zu stellen.

Zur Unterstützung in der Geschäftsführung sind der Datenschutzkommission zwei Referate in der Abt. 3 des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst beigegeben, nämlich das Büro der Datenschutzkommission (Ref. V/3/a) und die Geschäftsstelle des Datenverarbeitungsregisters (Ref. V/3/b), das in Übereinstimmung mit der RL 95/46/EG nunmehr gemäß § 16 Abs. 1 DSG 2000 von der Datenschutzkommission geführt wird. Die Bediensteten der Geschäftsstelle sind gemäß § 37 Abs. 2 DSG 2000 in Anerkennung der Unabhängigkeit der Datenschutzkommission fachlich nur an die Weisungen des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Mitglieds der DSK gebunden.

Dem „Büro der Datenschutzkommission“ obliegt – unter der Leitung des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Mitglieds - die gesamte Geschäftsführung der Datenschutzkommission, soweit sie sich nicht auf die Führung des Datenverarbeitungsregisters bezieht; letztere wird vom Referat „Datenverarbeitungsregister“ wahrgenommen. Vom „Büro“ werden insbesondere die Ermittlungen bei

Beschwerdeverfahren vorgenommen und die diesbezüglichen Entscheidungen der Kommissionsorgane vorbereitet. Im Referat „Datenverarbeitungsregister“ werden die Registrierungsverfahren durchgeführt und auch die das Registrierungsverfahren betreffenden Bescheide der Kommissionsorgane vorbereitet.

3.2 Der Personalstand der Geschäftsstelle

Bezüglich der im "Büro der Datenschutzkommission" tätigen Personen ist – anders als im Referat „Datenverarbeitungsregister“ - zunächst anzumerken, dass diese zum überwiegenden Teil auch für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst tätig sind und daher – mit Ausnahme von zwei Juristen - der Datenschutzkommission nur zu weit weniger als 100% zur Verfügung stehen. Beim Ausweis der Anzahl der insgesamt für die Geschäftsstelle tätigen Personen dürfen daher die in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes mit Stand 31. 12. 2001 beim Referat V/3/a angegebenen Personen nur mit dem ihrer Tätigkeit im Referat tatsächlich entsprechenden Prozentsatz veranschlagt werden.

Ausgehend von der Personalausstattung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSG 2000 (1. 1. 2000) ergab sich zu Ende des Berichtszeitraums (31. 12. 2001) bzw. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (Feber 2003) jeweils folgender Personalstand:

	DVR				Büro der DSK			
	A/a	B/b	C/c	d	A/a	B/b	C/c	d
1. 1. 2000	2	5,75	4,75	3	3	-	-	1
31. 12. 2001	2	4,75	3,50	2	3	-	1	-
Feber 2003	2	3,75	2,50	1	3	-	1	-
		-2	-2,25	-2			+1	-1

Seit Inkrafttreten des DSG 2000 wurde der Geschäftsapparat der DSK somit von 19,5 Planstellen auf 13,25 verkleinert.

Die Datenschutzkommission vertritt dazu die Ansicht, dass die für ihre Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Personalressourcen völlig unzureichend sind:

Mit Inkrafttreten des auf Grundlage der RL 95/46/EG erlassenen DSG 2000 sind der Datenschutzkommission zusätzliche Kompetenzen, nämlich Kontrollbefugnisse über den gesamten privaten Bereich, zugewachsen. Obwohl das Vorblatt zur Regierungsvorlage zum DSG 2000 unter "Kosten" ausdrücklich den Hinweis auf den zusätzlichen Bedarf von vier Planstellen enthielt, wurden diese notwendigen Planstellen nicht zur Verfügung gestellt. Vielmehr wurden die oben ausgewiesenen Personalkürzungen von 6,25 Planstellen im Bereich der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission vorgenommen, woraus sich ein rechnerisches Minus von etwa 10 Planstellen ergibt. Nun ist es zwar richtig, dass durch die Einführung der nicht (mehr) meldepflichtigen Standardverarbeitungen durch das DSG 2000 eine gewisse Reduktion des Arbeitsanfalls im Register bewirkt werden konnte (vgl. hiezu die Ausführungen unter Pkt. 5), doch muss auch in Rechnung gestellt werden, dass

die Prüfungstätigkeit, die der Registrierung vorausgeht, angesichts zunehmender Komplexität heutiger Datenanwendungen juristisch immer anspruchsvoller und zeitaufwändiger wird, so dass ein Rückgang in der Anzahl der Meldungen - der im Übrigen in der Zwischenzeit durch steigende Meldungszahlen angesichts der allgemein zunehmenden Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung schon wieder weitgehend wettgemacht wurde - nicht 1:1 in Personalabbau umgesetzt werden darf.

So etwa steht der Datenschutzkommission seit 1999 nicht einmal mehr ein Informatiker zur Verfügung, was die Durchführung von Kontrollverfahren nach §30 DSG 2000 zum Teil erheblich erschwert. Der Zukauf von externen Sachverständigen ist derzeit die einzige Möglichkeit, fallweise das notwendige Informatikfachwissen höchster Qualität zur Verfügung zu haben.

Die schwerwiegendste Konsequenz des Personalabbaus im Bereich des Datenverarbeitungsregisters ist jedoch darin zu sehen, dass es hiedurch unmöglich war, Personalressourcen umzuschichten zugunsten des Büros der DSK: Die gravierendste Lücke besteht derzeit im Bereich der juristischen Mitarbeiter im Büro. Mit 3 Juristen im Büro der DSK, wovon $\frac{1}{2}$ Planstelle für die Leitung des Büros zu veranschlagen ist, sodass in Wahrheit nur eine Kapazität von $2\frac{1}{2}$ Planstellen für die Ausarbeitung der Entscheidungsentwürfe der Kommissionsorgane sowie für die Führung der Entscheidungsevidenz und sonstiger Organisationsarbeiten (wie etwa die Führung der Homepage der DSK) zur Verfügung stehen, kann der Arbeitsanfall in der notwendigen Qualität und Raschheit nicht bewältigt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die DSK erste und letzte Instanz ist: Daraus folgt einerseits die Notwendigkeit der Durchführung oft recht umfangreicher Sachverhaltsermittlungen und andererseits die Verpflichtung zur Wahrung jenes Qualitätsanspruchs, der letztinstanzlichen Entscheidungen zukommt. Auch zeigt sich immer deutlicher, dass für die Leitung des Büros – ebenso wie es im Datenverarbeitungsregister der Fall ist – eine ganze Planstelle zur Verfügung stehen sollte. Eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden knappen Personalressourcen würde ein erhöhtes Ausmaß an Organisationsarbeit bei der Vorbereitung der Entscheidungen der DSK brauchen, für die jedoch keine Zeit zur Verfügung steht, da sowohl die Leiterin des Büros als auch das geschäftsführende Mitglied neben ihrer/seiner Arbeit für die DSK mehrere andere Funktionen zu erfüllen haben.

Eine ausreichend qualitätsvolle, im Sinne der Entscheidungspflicht nach §73 AVG rechtzeitige und effiziente Erfüllung der vom DSG 2000 vorgesehenen Aufgaben ist aus den oben genannten Gründen mit dem derzeitigen Personalstand nicht gewährleistet. Die aus der folgenden statistischen Darstellung des Geschäftsgangs ersichtlichen erheblichen Rückstände sind unter den gegebenen Umständen nicht zu vermeiden. Besonders hingewiesen sei im Übrigen auf die durch den akuten Personalmangel verursachte erzwungene Vernachlässigung eines der wichtigsten Geschäftsfelder einer Unabhängigen Datenschutz-Kontrollinstanz im Sinne des Art. 28 der EU Datenschutz-Richtlinie, nämlich die Prüfung von Datenverarbeitungen von Amts wegen (vgl. § 30 Abs. 3 DSG 2000).

Auch ein Vergleich mit den anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass die Personalausstattung der österreichischen Datenschutzkommission nicht ausreichend sein kann. Aus der Auswertung eines für das Jahr 2000 von allen Datenschutzbehörden

der EU-Mitgliedsstaaten ausgefüllten Fragebogens ergibt sich bei einem Vergleich mit Staaten mit ähnlicher oder sogar geringerer Bevölkerungszahl folgendes Bild:

Land:	Einwohnerzahl:	Bedienstete im Geschäftsapparat:	Anmerkungen:
Österreich	8 Mio.	16	einschl. Register mit über 100.000 Eintragungen
Belgien	10,7 Mio.	24	
Dänemark	5 Mio.	26	
Griechenland	10, 2 Mio.	24	
Finnland	4 Mio.	19	
Irland	3,75 Mio.	7	wesentlich kleineres Register – nur etwa 3000 Eintragungen
Portugal	10 Mio.	10	wesentlich kleineres Register – nur etwa 4000 Eintragungen
Schweden	9 Mio.	39	

Aus dieser Statistik wird sehr deutlich, dass die europäischen Datenschutz-Kontrollbehörden mit einem vergleichbaren Kompetenzumfang - insbesondere was das Register betrifft – auch in Relation zur Bevölkerungszahl mehr Personal besitzen als die österreichische DSK (vgl. etwa Dänemark, Finnland, Griechenland und Schweden).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Datenschutzkommission auch über kein eigenes Budget verfügt, was im internationalen Vergleich ungewöhnlich ist, da in einer gewissen Verfügungsgewalt über Budgetmittel auch ein nicht unwesentlicher Ausdruck der Unabhängigkeit gesehen wird. Art. 28 der EU Datenschutz-Richtlinie verlangt, dass die in jedem Mitgliedstaat einzurichtende Datenschutz-Kontrollbehörde ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit wahrnimmt“. Insbesondere im Hinblick auf die oben beschriebene Notwendigkeit, Informatikfachwissen zuzukaufen, kommt einer ausreichenden budgetären Ausstattung der DSK unmittelbarer Einfluss auf ihre Geschäftsbesorgung zu. Über diese Mittel müsste sie auch nach eigenem Dafürhalten verfügen können, wenn die Unabhängigkeit der Geschäftsbesorgung nicht beeinträchtigt sein soll.

4. Der Geschäftsgang im Datenschutzbüro

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Da der Berichtszeitraum 1. 7. 1997 bis 31. 12. 2001 unterschiedliche Rechtslagen umfasst, scheint eine kurze Darstellung der Änderungen in den Zuständigkeiten der DSK angebracht. Die im Folgenden darzustellenden Zuständigkeitsverschiebungen haben sich z.T. aus der Verpflichtung zur Umsetzung der RL 95/46/EG ergeben, z.T. aber auch aus dem Bestreben, Verwaltungsabläufe im Interesse der Vereinfachung zu korrigieren. Die wesentlichsten Zuständigkeitsänderungen sind folgende:

4.1.1 hinsichtlich der Zuständigkeit zu rechtsförmlichen Entscheidungen

4.1.1.1 Die Zuständigkeit zur Erlassung rechtsförmlicher, vollstreckbarer Entscheidungen (§ 31 DSG 2000, früher: § 14 DSG) wurde insofern nicht unwesentlich erweitert, als die DSK nunmehr für sämtliche **Auskunftsbeschwerden** - also auch gegenüber dem privaten Bereich - zuständig ist. Diese Rechtsänderung entspringt der Erkenntnis, dass die Möglichkeit, einfach und ohne Kostenrisiko Auskunft über die Verarbeitung von Daten zu erlangen, ein Angelpunkt für eine effiziente Rechtsverfolgung durch den Betroffenen ist.

4.1.1.2 Neu ist weiters die Zuständigkeit zur Entscheidung über die **Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Forschung** und Statistik (§ 46 DSG) sowie der **Verwendung von Adressdaten** zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen nach § 47 DSG 2000. Anmerkungen zu den praktischen Auswirkungen dieser neuen Kompetenzen finden sich weiter unten im Anschluss an die in Punkt 4.2 gegebene statistische Darstellung.

4.1.1.3 Aus der Umsetzung der EU Datenschutz-Richtlinie ergibt sich eine Reduzierung der **Genehmigungsfälle im internationalen Datenverkehr**: Während nach dem alten DSG der Verkehr personenbezogener Daten über die Grenze nahezu ausnahmslos der Genehmigungspflicht unterlag, enthält § 12 Abs. 3 DSG 2000 in Umsetzung des Art. 26 Abs. 1 RL nunmehr einen umfangreichen Katalog von nicht-genehmigungspflichtigen Fällen des internationalen Datenverkehrs. Im Detail wird zu diesem Teil des Geschäftsgangs im Anschluss an die statistische Darstellung Stellung genommen.

4.1.2 hinsichtlich der Einführung eines ombudsman-Verfahrens

4.1.2.1 **Neu hinzugekommen** ist eine Art ombudsman-Verfahren (§ 30 DSG 2000), betreffend den **öffentlichen und den privaten Bereich**, das zwar nur von einer selbst betroffenen Person angestoßen werden kann, aber nicht auf die (behauptete) Verletzung subjektiver Rechte beschränkt ist. So können z.B. Verletzungen der Meldepflicht oder der Informationspflicht, auf deren Einhaltung der Betroffene kein subjektives (d.h. einklagbares) Recht hat, mithilfe dieses ombudsman-Verfahrens von Betroffenen wirksam bekämpft werden.

4.1.3 hinsichtlich der (auch amtswegigen) Prüfverfahren

4.1.3.1 Aus § 30 DSG 2000 ergibt sich weiters auch die Zuständigkeit der DSK, Prüfverfahren (samt Einschau) bei Datenverarbeitungen durchzuführen. Diese Zuständigkeit kann bei **Datenverarbeitungen, die der sog. „Vorabkontrolle“ (vgl. § 18 Abs. 2 DSG 2000) unterliegen**, weil es sich um Verarbeitungstypen mit besonderem datenschutzrechtlichem Gefährdungspotential handelt, auch von Amts wegen, ohne Vorliegen einer Eingabe eines Betroffenen, vorgenommen werden. Das Prüfrecht der DSK besteht nunmehr - im Gegensatz zur früheren Regelung des § 41 DSG - gleichermaßen gegenüber Datenverarbeitungen des öffentlichen wie des privaten Bereichs. Als Ergebnis einer derartigen Prüfung kann insbesondere auch eine Empfehlung der DSK an die an der Verarbeitung beteiligten Auftraggeber und Dienstleister ergehen. Daneben steht der DSK die Ergreifung auch jeder anderen geeigneten Maßnahme zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands offen (wie z.B. amtswegige (Wieder-)Eröffnung eines Registrierungsverfahrens, Erstattung einer Anzeige an die zuständige Strafbehörde, im privaten Bereich: Klagserhebung bei Gericht usw.).

4.1.4 hinsichtlich sonstiger Mitwirkungszuständigkeiten

4.1.4.1 Die Pflicht der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, im Falle der **Heranziehung eines Dienstleisters** die DSK zu befragen, wurde auf Datenverarbeitungen, die der Vorabkontrolle unterliegen, reduziert. Diese im Interesse der Verwaltungsvereinfachung getroffene Neuregelung stützt sich auf die seit Inkrafttreten des alten DSG im Jahre 1980 gewonnenen Erfahrungen.

4.1.4.2 Durch die Abschaffung der Verpflichtung zur Erlassung von eigenen „Datenschutzverordnungen“ ist eine weitere Befassungszuständigkeit der DSK im DSG 2000 nicht mehr vorhanden.

4.1.5 hinsichtlich des Registrierungsverfahrens

4.1.5.1 Auch im Rahmen des Registrierungsverfahrens, das in Umsetzung der RL 95/46/EG nunmehr zur Gänze eine Tätigkeit der DSK darstellt, sind der DSK neue Entscheidungszuständigkeiten zugeteilt worden: Als besonders wichtige Neuregelung ist die Möglichkeit der DSK zu erwähnen, im Zuge der Registrierung von Datenverarbeitungen, die der Vorabkontrolle unterliegen, mit Bescheid Auflagen für die Führung einer Datenverarbeitung zu erteilen. Hiedurch kann ganz wesentlich Einfluss auf Organisation und Inhalt von Verarbeitungen mit besonderem Gefährdungspotential genommen werden.

4.1.5.2 Im Übrigen ist der gesamte Bereich des Registrierungsverfahrens rechtlich und organisatorisch tiefgreifenden Änderungen unterzogen worden, etwa durch Schaffung der nicht mehr meldepflichtigen „Standardverarbeitungen“. Im vorliegenden Bericht ist dem Datenverarbeitungsregister ein eigener und gesonderter Abschnitt gewidmet (vgl. Punkt 5).

4.2 Statistische Darstellung des Geschäftsganges der DSK¹

	Rückstände zu Beginn des Berichtszeitraumes:	Eingangsstücke					Summe	Erledigungen					Summe	Rückstände zu Ende des Berichtszeitraumes
		2. HJ 97	98	99	2000	2001		2. HJ 97	98	99	2000	2001		
Individualbeschwerden	44	28	36	32	47	56	199	12	44	46	42	39	183	60
Ombudsmanverfahren nach § 30 DSG 2000	-	-	-	-	70	77	147	-	-	-	48	50	98	49
Genehmigungen nach § 46 DSG 2000	-	-	-	-	6	8	14	-	-	-	2	9	11	3
Genehmigungen nach § 47 DSG 2000	-	-	-	-	1	1	2	-	-	-	0	2	2	0
Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr	69	55	69	68	10	10	212	66	81	49	56	10	262	19
Entscheidungen der Kommission im Registrierungsverfahren	24	50	136	101	-	4	291	24	88	56	57	17	242	73
Heranziehung von Dienstleistern	-	15	28	24	29	44	140	11	24	23	15	49	122	18
Verf.- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden	-	1	4	6	13	2	26	1	4	6	13	2	26	0
Besondere Prüfverfahren gemäß § 30 Abs. 2 und 3 DSG 2000	-	-	-	-	2	2	4	-	-	-	-	2	2	2
Amtsbeschwerde gemäß § 149j Abs. 2 StPO („Rasterfahndung“)	-	-	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-	1	0

¹ Die Darstellung des Geschäftsganges im Datenverarbeitungsregister, soweit die Kommission nicht zu befassen war, ist in dieser Darstellung nicht miteingeschlossen und wird unter Punkt 5 wiedergegeben.

4.3 Erläuterungen zur statistischen Darstellung

4.3.1 Individualbeschwerden nach § 14 DSG bzw. § 31 DSG 2000

4.3.1.1 Zunächst zeigt sich bei einem Vergleich der Erledigungsrückstände bei Individualbeschwerden zu Beginn des Berichtszeitraums und zu Ende des Zeitraums, dass sie um etwa 30 % angewachsen sind. Dies ist die unvermeidbare Folge der unter Punkt 3.2 geschilderten unzureichenden Personalausstattung des Büros der DSK.

Zur mengenmäßigen Entwicklung des Anfalls an Individualbeschwerden ist zu bemerken, dass mit dem Inkrafttreten des DSG 2000 ein Zuwachs von mehr als 50% der mit Bescheid zu erledigenden Individualbeschwerden eingetreten ist.

4.3.1.2 Dies ist nicht nur auf geschärftes Datenschutzbewusstsein zurückzuführen, sondern auch die Folge der neuen Zuständigkeit der DSK, über **Auskunftsbeschwerden** im privaten Bereich zu entscheiden:

Von den etwas mehr als 100 Individualbeschwerden, die in den Jahren 2000 und 2001 eingelangt sind, betreffen etwa 60 Beschwerden² (auch) Auskunftsprobleme, wovon ein Drittel (genauer: 21) auf den öffentlichen Bereich und zwei Drittel auf den privaten Bereich entfallen.

Im **öffentlichen Bereich** bezieht sich die Hälfte der Auskunftsbeschwerden auf den Bereich der Sicherheitsverwaltung, und zwar im Wesentlichen auf die unter der Bezeichnung „EKIS-Dateien“ bekannten Datenverarbeitungen, die vom Bundesministerium für Inneres (teils auch nur als Dienstleister) geführt werden. Der Grund für diese signifikante Konzentration der Auskunftsbeschwerden auf die **Sicherheitsverwaltung** ist allerdings nicht darin zu suchen, dass die zuständigen Stellen der Sicherheitsverwaltung so unzureichend Auskunft geben, sondern in der aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) resultierenden Möglichkeit, im Interesse der Nicht-Gefährdung laufender strafrechtlicher Ermittlungen über die im Zuge der Ermittlung gespeicherten Daten keine Auskunft zu geben. Um durch die Verweigerung der Auskunft einem verdächtigen Betroffenen keinen Hinweis darauf zu geben, dass die Behörde bereits gegen ihn ermittelt, enthält § 62 Abs. 2 SPG die Verpflichtung, bei jeder Auskunftserteilung den Satz anzuschließen: „Im Übrigen werden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verarbeitet.“ Dies hat zur Folge, dass Betroffene häufig die DSK anrufen, um überprüfen zu lassen, ob tatsächlich keine (weiteren) Daten über sie verarbeitet werden. Die DSK stellt in derartigen Fällen durch Einblick in die EKIS-Dateien fest, ob und welche Daten verarbeitet werden; freilich kann auch sie keine Auskunft ohne den vom Sicherheitspolizeigesetz verlangten Zusatz an den Betroffenen geben, doch wird von ihr geprüft, ob die Sicherheitsverwaltung allenfalls nicht beauskunftete Daten insofern zu recht nicht beauskunftet hat, weil strafrechtliche Ermittlungen durch eine Auskunftserteilung

² Die Zahl der Auskunftsbeschwerden darf nicht mit der Zahl der tatsächlich gestellten Auskunftsbegehren verwechselt werden. Die DSK ist nur dann zuständig, wenn ein Auskunftsbegehren an den Auftraggeber bereits gestellt wurde und innerhalb von 8 Wochen nicht oder für den Betroffenen nicht zufriedenstellend beantwortet wurde. Von der Anzahl der zufriedenstellend beantworteten Auskunftsbegehren hat die DSK somit keine Kenntnis.

tatsächlich gefährdet oder erheblich erschwert worden wären. Wenn nach Auffassung der DSK zu unrecht von der Möglichkeit der Nicht-Beauskunftung Gebrauch gemacht wurde, kann die DSK die inhaltliche Auskunft dem Betroffenen letztendlich auch selbst erteilen. Es ist wohl von Interesse festzuhalten, dass sich bisher die Frage, ob eine Nicht-Beauskunftung zurecht erfolgte, nur ein einziges Mal gestellt hat.

Für den **privaten Bereich** ergibt sich ganz eindeutig, dass im Zentrum der gestellten Auskunftsbegehren **finanzielle Daten** stehen: Etwa die Hälfte der Auskunftsbeschwerden betreffen Kreditauskunfteien, Banken, Versicherungen und Telekom-Unternehmen, wobei auch im letzteren Fall regelmäßig Bonitätsdaten zur Diskussion stehen, die von den Telekom-Unternehmen als Grundlage ihrer Entscheidung über einen Vertragsabschluß mit dem Betroffenen herangezogen werden. Der einzige sonstige Sektor, der als solcher eine signifikante Anzahl von Auskunftsbeschwerden aufweist, ist der Sektor des **Direktmarketing**.

4.3.1.3 Neben der Behauptung, dass das Recht auf Auskunftserteilung verletzt worden sei, wird in den Individualbeschwerden hauptsächlich die **Unzulässigkeit einer Übermittlung** und das **Verlangen auf Löschung von Daten** vor der DSK geltend gemacht, oft auch im Zusammenhang mit einer Auskunftsbeschwerde für den Fall, dass sich aus der (vollständigen) Auskunft die Verarbeitung von Daten ergeben sollte.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass - im Gegensatz zur Geltendmachung des Auskunftsrechtes – die DSK zur rechtsförmlichen Entscheidung (mit Bescheid) über die Zulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung von Daten und die Verpflichtung zur Löschung durch **private** Auftraggeber **nicht** zuständig ist. (Über die Anzahl gerichtlicher Verfahren zu diesen Fragen hat die DSK keine Informationen.) Bei den Bemerkungen zum ombudsman-Verfahren nach § 30 DSG 2000 (vgl. Punkt 4.3.2), in dem die DSK auch für den privaten Bereich zuständig ist, wird darauf zurückzukommen sein.

Hinsichtlich der gegen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs vorgebrachten Beschwerden wegen unzulässiger Verarbeitung oder Übermittlung von Daten und dem daraus resultierenden Verlangen auf Löschung dieser Daten lassen sich sehr deutlich Schwerpunkte erkennen: Der weitaus überwiegende Teil der in den Jahren 2000 und 2001 beschwerdegegenständlichen Löschungsbegehren richtete sich gegen die Sicherheitsverwaltung und hier wiederum gegen Datenspeicherungen in einer der EKIS-Dateien, dem sogenannten „KPA“ (kriminalpolizeilicher Aktenindex). Die besondere Problematik dieser Datei lag darin, dass die darin aufgezeichneten Anzeigen unabhängig vom weiteren Schicksal der Anzeige mindestens 5 Jahre gespeichert blieben, sodass also auch bei einer Zurücklegung nach § 90 StPO oder bei einem Freispruch die Anzeige als eine Art potentielle „Negativ-Information“ über den Betroffenen bestehen blieb. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 94/00-8 vom 16. März 2001 hat diese Rechtslage verändert, was jedoch erst zu Ende des Berichtszeitraumes wirksam wurde.³

Eine größere Anzahl von Beschwerden richtete sich weiters gegen Datenermittlungen und vor allem -übermittlungen durch Sozialversicherungsträger an

³ Vgl. nähere Ausführungen hiezu unter Pkt 4.3.8.3

Dritte. Sonst waren von einer Mehrzahl von Beschwerden noch die Bereiche Führerscheinwesen, Arbeitsmarktverwaltung, Finanzverwaltung und Personalverwaltung der öffentlich Bediensteten betroffen.

4.3.1.4 Generell ist darauf hinzuweisen, dass im öffentlichen Bereich die Zahl der gegenüber einem bestimmten Verwaltungsbereich erhobenen Beschwerden kein Gradmesser für besonders häufige Datenschutzverletzungen ist, sondern wohl eher auf die besondere Sensibilität eines Aufgabengebiets in den Augen der Bevölkerung zurückzuführen ist. So stehen etwa der großen Zahl von Beschwerden über den Bereich der Sicherheitsverwaltung kaum stattgebende Entscheidungen gegenüber. Insgesamt ist ein Überwiegen abweisender (zurückweisender) Entscheidungen zu verzeichnen, was im öffentlichen Bereich vor allem dadurch zu erklären ist, dass Betroffene nicht selten versuchen, unliebsame Sachentscheidungen anderer Behörden (z.B. negative Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit oder Führerscheinentzug) durch Geltendmachung eines datenschutzrechtlichen Richtigstellungsanspruchs oder Datenübermittlungsverbots zu beseitigen, was freilich nur in den allerseltensten Fällen zum Erfolg führen kann.

4.3.2 „ombudsman“-Verfahren gemäß § 30 DSG 2000

4.3.2.1 Festhaltenswert erscheint zunächst, dass seit 1. 1. 2000 50% mehr Vorbringen nach § 30 erstattet wurden als rechtsförmliche Beschwerden nach § 31 DSG 2000.

Die Verteilung dieser § 30-Vorbringen nach der Art des belangten Auftraggebers zeigt, dass etwa zwei Drittel den privaten Bereich betreffen und ein Drittel den öffentlichen Bereich.

4.3.2.2 Wenn man die Anzahl von Beschwerdevorbringen insgesamt – also sowohl nach § 30 als auch nach § 31 DSG 2000 - gegenüber öffentlichen Auftraggebern und privaten Auftraggebern betrachtet, so ergibt sich – trotz geringerer Zuständigkeiten der DSK im privaten Bereich nach § 31 - ein leichter Überhang der Beschwerden gegenüber dem privaten Bereich:

In absoluten Zahlen sind bei der DSK etwa 70 Beschwerdevorbringen pro Jahr bezüglich privater Auftraggeber eingelangt und etwa 55 hinsichtlich öffentlicher Auftraggeber.

4.3.2.3 Die Inanspruchnahme des § 30 DSG 2000 bei Beschwerdevorbringen im öffentlichen Bereich hat sich im Übrigen entgegen den Erwartungen nicht hauptsächlich auf Fälle von solchen Pflichtverletzungen des Auftraggebers konzentriert, denen kein subjektives Recht des Betroffenen entspricht; sie wurde vielmehr eher beliebig statt der Einbringung einer rechtsförmlichen Beschwerde nach § 31 gewählt. Im Mittelpunkt der Vorbringen nach § 30 stehen meist Verletzungen der Geheimhaltung oder behauptete Richtigstellungs- und Löschungspflichten, ganz selten die behauptete Verletzung der Meldepflicht und bisher nie die Behauptung der Verletzung der Informationspflicht nach § 24 DSG 2000.

4.3.2.4 Was die Sektoren der öffentlichen Verwaltung betrifft, gegen die sich die Vorbringen nach § 30 hauptsächlich gerichtet haben, zeigt sich hier eine ähnliche Verteilung wie bei den Beschwerden nach § 31: Wiederum richtete sich ein relativ

großer Teil der Beschwerden gegen die Sicherheitsverwaltung oder gegen Sozialversicherungsträger; auch die Finanzverwaltung ist mehrfach betroffen. In mehreren Fällen wurde die Datenübermittlung durch Amtsärzte an Führerscheinbehörden releviert. Auffallend ist allenfalls, dass Beschwerdevorbringen gegen Gemeindeverwaltungen hier wesentlich häufiger vorkommen als bei den Beschwerden nach § 31.

Hinsichtlich des privaten Bereichs ergibt sich kein wesentlich anderes Bild als bei den Auskunftsbeschwerden nach § 31: Wieder sind hauptsächlich Kreditauskunfteien und Banken, Direktmarketingunternehmen und Telekom-Unternehmen betroffen, allerdings richten sich abweichend von der Verteilung im Bereich der § 31-Auskunftsbeschwerden mehrere Vorbringen auch gegen Vereine.

4.3.3 Genehmigung zur Datenübermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik

4.3.3.1 Diese Möglichkeit für Forscher, Zugang zu personengezogenen Daten für Forschungszwecke aufgrund einer Genehmigung der DSK zu erhalten, hat im Berichtszeitraum unerwartete praktische Bedeutung erlangt: Die Tätigkeit der Historikerkommission zur Aufarbeitung der österreichischen jüngeren Geschichte war und ist weitgehend auf Daten angewiesen, an welchen noch lebende Betroffene Datenschutzrechte besitzen, sodass ihre Übermittlung an Dritte nicht ohne Weiteres zulässig ist. Die aus datenschutzrechtlicher Sicht weitgehend problemlose Aufgabenerfüllung konnte der Historikerkommission nur aufgrund dieser neuen Bestimmung des DSG 2000 ermöglicht werden.

Unter den 16 Genehmigungsverfahren, die in den Jahren 2000 und 2001 eingeleitet wurden, finden sich neben den Anträgen der Historikerkommission (- die jeweils eine Vielzahl von Forschungsprojekten betrafen -) vor allem auch Forschungsprojekte aus dem medizinischen Bereich.

4.3.4 Genehmigungen nach § 47 DSG 2000

4.3.4.1 Auch diese Zuständigkeit der DSK ist neu. Sie wurde jedoch deutlich weniger in Anspruch genommen als die Genehmigung der Datenübermittlung für Forschungszwecke.

Eine Adressdatenübermittlung auf der Grundlage des § 47 kommt im Übrigen nur in Betracht für Zwecke der Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen und weiters nur, soweit eine solche Benachrichtigung oder Befragung nicht unter das in der Gewerbeordnung (nunmehr: § 151 GewO) geregelte „Direktmarketing“ fällt (vgl. den ersten Halbsatz des § 47: „Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,...“)

4.3.5 Genehmigungen im internationalen Datenverkehr (§ 13 DSG 2000)

4.3.5.1 Im vorliegenden Tätigkeitsbericht zeigen sich die Auswirkungen der RL 95/46/EG in einem deutlichen Rückgang der Genehmigungsanträge für den Internationalen Datenverkehr. Jene Kategorien von Datentransfers, die im täglichen Geschäftsleben häufig vorkommen, sind weitestgehend gemäß Art. 26 (1) RL bzw. § 12 Abs. 3 DSG 2000 von der Genehmigungspflichtigkeit ausgenommen. Die

meisten der im Jahr 2000 bei der DSK eingelangten Genehmigungsanträge waren dementsprechend dadurch zu erledigen, dass die Antragsteller auf die Genehmigungsfreiheit aufmerksam zu machen waren.

4.3.5.2 Hinsichtlich der dem Art. 26 (1) RL bzw. § 12 Abs. 3 **nicht** unterfallenden Kategorien von Datentransfers muss allerdings festgehalten werden, dass bis zum Ende des Berichtszeitraums verlässliche Aussagen über die korrekte Behandlung derartiger Anträge nicht leicht möglich waren, da zwischenzeitig erhebliche Interpretationsschwierigkeiten hinsichtlich der den internationalen Datenverkehr betreffenden Art. 25 und 26 der RL hervorgekommen waren. Die DSK hat daher die Behandlung eingelangter Genehmigungsanträge, die nicht mit dem Hinweis auf ihre Genehmigungsfreiheit zu erledigen waren, aufgeschoben, um die Erarbeitung von einheitlichen Vorgaben in Brüssel abzuwarten. Diese Unsicherheiten wurden auch tatsächlich durch die Entscheidungen der EU-Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung bzw. Überlassung von Daten in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau (2001/497/EG und 2002/16/EG) verringert, doch ist dies erst im nächsten Berichtszeitraum zum Tragen gekommen.

4.3.5.3 Zur Frage, in welchen Ländern anerkanntermaßen adäquater (angemessener) Datenschutz besteht, sodass die Genehmigungspflicht für einen Datenexport dorthin ebenfalls entfällt, ist auf die Homepage der Datenschutzkommission zu verweisen (www.bka.gv.at/datenschutz/eurecht.htm).⁴

4.3.6 Entscheidungen der Kommission in Registrierungsverfahren

4.3.6.1 Die großen Unterschiede in der Menge der Eingangsstücke zum Registrierungsverfahren vor und nach dem Inkrafttreten des DSG 2000 resultierten aus der Abschaffung der Registrierungsgebühr und aus der Einführung von Standardverarbeitungen, die seit dem 1. 1. 2000 keiner Registrierung mehr bedürfen.

4.3.6.2 Nichteinbezahlte Registrierungsgebühren mussten nach der alten Rechtslage mit Bescheid der DSK vorgeschrieben werden, was jeweils zu mehr als 100 Geschäftsfällen pro Jahr zwecks Einbringung der Registrierungsgebühr geführt hat. Das Missverhältnis der Kosten der Einbringung im Verhältnis zu den durch die Einhebung der Gebühr erzielten Einnahmen hat zur Aufhebung der Registrierungsgebühr geführt.

4.3.6.3 Die für die Jahre 2000 und 2001 ausgewiesenen Erledigungen der DSK im Registrierungsverfahren sind weitgehend die Folge des Umstandes, dass noch nicht-erledigte Registrierungsanträge für Datenverarbeitungen vorlagen, die nach der neuen Rechtslage nicht mehr registrierungsbedürftig waren, was den Antragstellern nach entsprechender Wertung des einzelnen Antrags in gebührender Form mitgeteilt werden musste.

Allerdings sind jene 2001 ergangenen Entscheidungen im Registrierungsverfahren wegen ihrer herausragenden Bedeutung gesondert anzuführen (Bescheide ZI.

⁴ Die Datenschutzangemessenheits-Verordnung (DSAV), BGBl. II Nr. 521/1999, enthält nur die aufgrund autonom innerstaatlicher Entscheidung für angemessen erklärten Drittstaaten; die Entscheidungen der EU-Kommission gem. Art. 25 Abs. 6 der RL 95/46/EG über die Angemessenheit von Drittstaaten bzw. Rechtssystemen gelten für Österreich unmittelbar und sind dem Amtsblatt der EU zu entnehmen.

K095.014/021-DSK/2001 ff.), mit welchen für die Registrierung jener Auftraggeber, die am Informationsverbundsystem „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zwecke des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten“ teilnehmen, erstmalig Auflagen für den Betrieb eines Informationsverbundsystems erteilt wurden:

Als Ergebnis mehrerer Anträge an die DSK wurde nach Durchführung eines Prüfverfahrens nach § 30 DSG 2000 eine Empfehlung an die involvierten Kreditinstitute gerichtet, den Betrieb eines Informationsverbundsystems mit der Bezeichnung „Warnliste“ zu melden. Es handelt sich hierbei um ein von der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Kreditinstitute gemeinsam betriebenes Informationssystem, in dem vertragsverletzende Kunden evident gehalten werden. Die Eintragungen in diesem Informationsverbundsystem werden z.B. bei jedem Kreditantrag an eines der teilnehmenden Kreditinstitute abgefragt und in die Entscheidung darüber, ob der Kreditvertrag abgeschlossen werden soll, miteinbezogen (Näheres zum Prüfverfahren siehe unter Punkt 4.3.9.2).

4.3.7 Mitteilung von der Heranziehung eines Dienstleisters gemäß § 10 Abs. 2 DSG 2000

4.3.7.1 Obwohl durch das DSG 2000 im Interesse des Bürokratieabbaus die Meldepflichten für die Heranziehung eines Dienstleisters stark eingeschränkt wurden, hat die Zahl der Meldungseingänge nicht unwesentlich zugenommen, was mit dem allgemeinen Trend zum outsourcing von EDV-Dienstleistungen zu erklären ist.

4.3.8 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden

4.3.8.1 Im Berichtszeitraum wurden 26 Verfahren über Entscheidungen der Datenschutzkommission vor den Höchstgerichten geführt, davon 14 vor dem Verwaltungsgerichtshof und 12 vor dem Verfassungsgerichtshof.

4.3.8.2 Unter den 14 an den **Verwaltungsgerichtshof** erhobenen Beschwerden waren 3 Säumnisbeschwerden, 2 Beschwerdeverfahren sind noch offen, in 2 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen, in 6 Fällen wurde die Beschwerde zurück- bzw. abgewiesen und in 1 Fall wurde ihr stattgegeben wegen eines Verfahrensmangels.

4.3.8.3 Von den 12 Beschwerden, die an den **Verfassungsgerichtshof** gerichtet wurden, ist das Verfahren über 1 Beschwerde noch offen, 1 Fall wurde durch Klaglosstellung des Beschwerdeführers erledigt, in 5 Fällen wurde die Beschwerde an den VfGH abgetreten, in 4 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen und in 1 Fall wurde ihr stattgegeben.

Diese einzige stattgebende Entscheidung des VfGH im Berichtszeitraum betraf die Beschwerde gegen den Bescheid der DSK 120.645/6-DSK/99 vom 6. Mai 1999. Gegenständliches Problem war die Frage, ob mehrere Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, die Fristen für die Löschung von Eintragungen in den Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) betrafen, verfassungswidrig seien. Die DSK war der Auffassung gewesen, dass der Wortlaut dieser Bestimmungen eine Löschung der Daten vor Ablauf einer Fünf-Jahres-Frist verbieten – und daher diese Bestimmungen anzuwenden seien, solange ihre Verfassungsmäßigkeit nicht

festgestellt sei. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung G 94/00 vom 16. März 2001 die Auffassung vertreten, dass eine verfassungskonforme Interpretation des SPG dennoch möglich sei und daher den Bescheid der DSK aufgehoben (B 1117/99 vom 16. März 2001): In verfassungskonformer Interpretation der §§ 61 und 63 SPG kommt der VfGH zum Ergebnis, dass eine Löschung auch vor Ablauf der in § 58 Abs. 1 Z 6 lit. b genannten Frist (5 Jahre) zulässig und unter Umständen geboten ist. Dies dann, wenn die weitere Speicherung der Anzeigedaten für Zwecke der Strafrechtspflege nicht mehr erforderlich ist. Ob die Voraussetzungen für die Löschung vorliegen, ist im Einzelfall unter Vornahme einer Interessensabwägung zu beurteilen.

4.3.9 Besondere Prüfverfahren gemäß § 30 Abs. 2 und 3 DSG 2000

In den Jahren 2000 und 2001 wurden besondere Prüfverfahren eingeleitet betreffend

- die vom BMI geführten sogenannten EKIS-Dateien,
- die von einer Vielzahl österreichischer Kreditinstitute geführte sog. „Warnliste“
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken
- die Kleinkreditevidenz, auch „Konsumentenkreditevidenz“ genannt.

Die beiden erst genannten Prüfverfahren sind abgeschlossen. Den Empfehlungen der DSK wurde in diesen beiden Fällen zwischenzeitig Rechnung getragen:

4.3.9.1 Kontrollverfahren betreffend das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS)

Das "EKIS" wird vom Bundesministerium für Inneres zur Unterstützung der kriminalpolizeilichen Arbeit der österreichischen Sicherheitsbehörden geführt. Anlass für die Überprüfung der zu diesem Informationssystem gehörenden Dateien war die Publikation eines Buches, in dem behauptet wurde, dass ungerechtfertigte Abfragen aus dem EKIS - insbesondere über bekannte Politiker und Journalisten - im Polizeibereich häufig vorgenommen würden (sog. „Spitzelaffäre“).

Im Mittelpunkt der Prüfung stand zunächst die Frage, welche Zugriffssicherungen im Bereich der EKIS-Dateien vorgesehen und welche Kontrollmaßnahmen zur Entdeckung allfälliger unbefugter Zugriffe eingerichtet waren.

Diese Fragestellungen haben vor allem ergeben, dass in gewissen Konstellationen die Identität des Anfragenden nicht aufgezeichnet werden konnte und dass weiters der Anlaßfall der Abfrage nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit angegeben wurde. Weiters kam hervor, dass nur durch sequentielle Suche in den Protokollen festgestellt werden konnte, ob auf die Daten eines bestimmten Betroffenen zugegriffen worden war, was die Auskunftserteilung an Betroffene sehr erschwerte. Die DSK hat in der abschließenden Empfehlung an den Innenminister die Auffassung vertreten, dass die Protokollierung der Zugriffe auf das EKIS derart gestaltet werden sollte, dass ohne unverhältnismäßig großen Aufwand feststellbar ist, ob Abfragen über Daten einer bestimmten Person getätigt wurden und wer diese Anfragen aus welchem Anlass vorgenommen hat. Empfohlen wurde weiters, die Überprüfung des Systems auf mögliche Abfrage-Missbrauchsfälle zu intensivieren, wobei insbesondere auch die Entwicklung spezieller Unterstützungs-Software (z.B. Auswertungsprogramme) vorangetrieben werden und bald zum Einsatz gelangen sollte.

Im Rahmen dieses Prüfverfahrens wurde auch die Frage aufgeworfen, welche Datenanwendungen aus dem Grund der Verbrechensbekämpfung von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission ausgenommen seien. Gemäß § 17 Abs. 3 DSG 2000 sind Datenanwendungen unter anderem für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich bzw. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nur insofern von der Meldepflicht ausgenommen, als dies zur Verwirklichung des Zweckes der Datenanwendung notwendig ist. Insbesondere bei Datenanwendungen, deren Inhalt bereits in einem Gesetz determiniert ist, kann wohl keine Ausnahme von der Registrierungspflicht aus dem Grund der notwendigen Geheimhaltung geltend gemacht werden. Dementsprechend wurde dem Bundesministerium für Inneres (als Betreiber des Informationsverbundsystems „EKIS“) empfohlen, die im EKIS enthaltenen Dateien nach der neuen Rechtslage zu überprüfen und die notwendigen Meldungen unverzüglich nachzuholen.

Das Bundesministerium für Inneres hat seine Bereitschaft bekundet, der Empfehlung Folge zu leisten. Dies ist zwischenzeitig auch bereits geschehen: Die EKIS-Dateien wurden dem Datenverarbeitungsregister im notwendigen Umfang gemeldet; weiters wurde ein leichter auswertbares und vollständigeres Protokollierungssystem für die Zugriffe auf EKIS-Dateien installiert, um die Zugriffsberechtigungen besser überprüfen zu können.

4.3.9.2 Kontrollverfahren betreffend die „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute“

Hinsichtlich der Führung dieses Informationsverbundsystems waren im Zuge des Prüfverfahrens folgende datenschutzrechtliche Defizite hervorgekommen:

- mangelnde Information der Betroffenen darüber, wann und aus welchen Anlässen Daten in die „Warnliste“ aufgenommen werden;
- mangelnde Information der Betroffenen darüber, wer Auftraggeber bzw. Beauftragter des Auftraggebers im Hinblick auf die Bearbeitung von Überprüfungs- und Löschungsbegehren ist;
- mangelnde Transparenz über die Rechtsgrundlagen und die Regeln zur Führung dieser Dateien; ein Problem stellten insbesondere angemessene Lösungsfristen aus diesen Dateien dar.

Da nach Auffassung der DSK überdies keine ausreichende Meldung betreffend die „Warnliste“ im Datenverarbeitungsregister vorlag, hat die DSK zunächst eine Empfehlung an die involvierten Kreditinstitute abgegeben, eine entsprechende Meldung über die Teilnahme als Auftraggeber an dem Informationsverbundsystem „Warnliste“ abzugeben.

Die neue Rechtslage nach dem DSG 2000 bietet weiters die Möglichkeit, bei der Registrierung von bestimmten Datenanwendungen (§ 18 Abs. 2 DSG 2000), zu welchen auch die „Warnliste“ zählt, da sie ein Informationsverbundsystem mit dem Zweck der Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der eingetragenen Betroffenen ist, Auflagen mit Bescheid zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der durch das DSG 2000 geschützten Interessen der Betroffenen notwendig ist (§ 21 Abs. 2 DSG 2000).

Die Datenschutzkommission hat anlässlich der empfehlungsgemäßen Erstattung der Meldung an das Datenverarbeitungsregister seitens der involvierten Kreditinstitute mit Bescheid GZ. K095.014/021ff vom 23. November 2001 die Rahmenbedingungen für die Führung der Warnliste im Detail festgelegt⁵, wobei als die wichtigsten Auflagen zu erwähnen sind:

- Die Eintragung von Daten in die Liste ausschließlich aus den im Bescheid genau bezeichneten Anlässen
- Die Pflicht zur Information des Betroffenen anlässlich der Eintragung in die Warnliste
- Festlegung einer Maximaldauer der Eintragung nach Schuldtilgung von 7 Jahren bzw. von 3 Jahren nach vollständiger Bezahlung
- Einrichtung einer Auskunfts- und Beschwerdestelle beim KSV (Kreditschutzverband von 1870).

Mit diesen Auflagen wurden in der Zwischenzeit bereits mehrere Banken als Teilnehmer am Informationsverbundsystem „Warnliste“ registriert; für zahlreiche andere Banken ist das Registrierungsverfahren noch im Gange.

Die Einhaltung der durch Bescheid festgelegten Auflagen ist im Übrigen durch folgende Sanktionen abgesichert: Zum ersten wäre bei Zuwiderhandeln von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Verwaltungsstrafe gemäß § 52 Abs. 1 Z 3 DSG 2000 zu verhängen (Höchststrafe 18.890 Euro). Weiters könnte bei fortgesetzten Verstößen gegen den Auflagenbescheid von der DSK das Registrierungsverfahren neu aufgerollt werden und die Fortführung der Datenverarbeitung untersagt werden.

4.3.9.3 Kontrollverfahren betreffend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und die Konsumentenkreditevidenz

Diese beiden Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen: Beide Verfahren betreffen im Kern dieselbe Problematik, nämlich die Frage, ob Kreditschuldner, die ihre Kredite einwandfrei bedienen, es dulden müssen, dass das Faktum ihrer Kreditaufnahme zum Zweck der Auskunft über ihre Bonität und weitere Kreditbelastbarkeit in einem elektronischen Informationssystem aufgezeichnet wird.

Diese Frage ist bis heute - auch außerhalb Österreichs - strittig, weshalb noch keine Empfehlung der DSK ergangen ist. Sie könnte aber möglicherweise in naher Zukunft durch eine in Vorbereitung befindliche Richtlinie der EU zum Verbraucherkredit zugunsten der Zulässigkeit der Führung solcher Datenbanken - zumindest vorläufig bis zu einer allfälligen Entscheidung des EuGH - geklärt werden.

4.3.10 Amtsbeschwerde gemäß § 149j Abs. 2 StPO („Rasterfahndung“)

Durch einen Rechtsanwalt, der im Anlassverfahren als Strafverteidiger tätig war, wurde die Datenschutzkommission auf einen Untersuchungsrichterbeschluss aufmerksam gemacht, in dem der 'Abgleich' verschiedener strafverfahrensrelevanter Daten, die von den Sicherheitsbehörden einzeln ermittelt und erfasst worden waren, mit Hilfe eines näher spezifizierten Datenbankprogramms angeordnet wurde.

⁵ Der Bescheidtext ist auf der Homepage der DSK unter der Adresse <http://www.bka.gv.at/datenschutz/> veröffentlicht.

Die Datenschutzkommission sah darin einen Fall des § 149i StPO (automationsunterstützter Datenabgleich, auch als "Rasterfahndung" bekannt) verwirklicht, verlangte vom betreffenden Strafgerichtshof die Zustellung des Beschlusses und erhob dagegen als Amtspartei aus verschiedenen formellen und materiellen Gründen gemäß § 149j Abs. 2 StPO Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien (OLG Wien).⁶ Der gemäß § 149n StPO bestellte Rechtsschutzbeauftragte erhob ebenfalls Beschwerde und vertrat darin eine ähnliche Position wie die Datenschutzkommission.

Das Oberlandesgericht Wien wies beide Beschwerden mit Beschluss vom 3. März 2000, Aktenzahl 21 Bs 21/00, zurück. In der Begründung führte der Gerichtshof 2. Instanz aus, es liege kein richterlicher Beschluss vor, durch den ein automationsunterstützter Datenabgleich im Sinne des Gesetzes angeordnet worden sei, daher fehle es beiden Amtsparteien an der Legitimation zur Erhebung der Beschwerde.

Zitat aus der Begründung: „Die Bestimmung des § 149i StPO stellt ihrem klaren Wortlaut nach nur auf den automationsgestützten Abgleich von Daten (§ 3 Z 1 DSG) einer Datenverarbeitung mit Daten einer anderen Datenverarbeitung zur Feststellung bestimmter Merkmale, derentwegen Personen als Verdächtige in Frage kommen, ab. Wenngleich der Gesetzesvorschlag der Regierungsvorlage von dem schließlich vom Nationalrat beschlossenen, im BGBl I Nr. 105/1997 veröffentlichten Gesetzestext in wesentlichen Punkten abweicht, versteht der Normgeber dennoch unter (automationsunterstütztem) Datenabgleich die programmgesteuerte Überprüfung mehrerer Datenbestände, die derart durchsucht werden, dass die nach bestimmten Prüfungsmerkmalen aus den einzelnen Datenbeständen gewonnenen Teilmengen miteinander verglichen werden, um auf diese Weise Personen festzustellen, auf die diese (mehreren) Prüfkriterien zutreffen (RV 49 BlgNR XX. GP, 22). Datenabgleich bedeutet daher eine bestimmte Form der Fahndung, bei der nach vorliegenden Ermittlungsergebnissen aufgrund mutmaßlicher Besonderheiten des Verdächtigen verschiedene Suchkriterien entwickelt und in ein „System von kreuzenden Linien“ auf in Betracht kommende Personenkreise umgelegt werden. Eine derartige Fahndungsanordnung enthält der bekämpfte Beschluss jedoch nicht, geht man von dem allgemeinen Grundsatz aus, dass Rechtsakten nicht ohne Not ein rechtswidriger Sinn zu unterstellen ist, also Gesetze verfassungskonform und Akte der Vollziehung gesetzeskonform auszulegen sind (EvBl 1970/242). Schon aus den Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien und dem (damit korrespondierenden) Antrag der Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass die Sicherheitsbehörde und mit ihr der öffentliche Ankläger nicht die Bewilligung eines Datenabgleiches im Sinne des § 149i StPO, sondern lediglich den gerichtlichen Beistand zur Erlangung der für die Sichtung und Auflistung des mit herkömmlichen Katalogisierungs- bzw. Ordnungsmethoden schon in personeller Hinsicht nicht mehr bewältigbaren Ermittlungsmaterialies erforderlichen Computer-Hardware anstrebten.“

⁶ vgl. GZ. 087.006/4-DSK/99 vom 21. Dezember 1999, veröffentlicht im RIS unter den Entscheidungen der Datenschutzkommission (<http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>, im Feld Geschäftszahl „087.006/4-DSK/99“ eingeben).

5. Der Geschäftsgang im Datenverarbeitungsregister

5.1 Allgemeine Bemerkungen

5.1.1 In Umsetzung des DSG 2000 wurde die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2000 (DVRV), BGBl. II Nr. 520/1999, seit 1. 1. 2002 ersetzt durch die DVRV 2002, BGBl. II Nr. 24/2002, erlassen.

Seit 1. Juli 2000 gilt weiters die Standard- und Muster-Verordnung 2000 (StMV), BGBl. II Nr. 201/2000, die die meldefreien Standardverarbeitungen und die vereinfacht meldbaren Musterverarbeitungen festlegt. Durch das Inkrafttreten der StMV ergaben sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der Gesamtzahl der Meldungen an das DV-Register (s. dazu die Ausführungen unter Punkt 5.2.1 und 5.2.2 sowie unter 5.4.1).

Vergleiche mit den Zahlen des vorangegangenen, die Jahre 1995 - 1997 umfassenden Tätigkeitsberichts konnten aufgrund der unterschiedlichen Zeiträume nur dadurch gezogen werden, dass die ausgewiesenen Zahlen jeweils auf sechs Monate umfassende Zeiträume umgerechnet wurden.

5.1.2 Mit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen mussten ab 1. Jänner 2000, entsprechend den Änderungen des DSG 2000 und der DVRV, sowie ab 1. Juli 2000 unter Berücksichtigung der Standard- und Muster-Verordnung 2000 sämtliche Formblätter neu aufgelegt werden und zwar die Formblätter: "Angaben zum Auftraggeber (gemäß Anlage 1 DVRV)", "Meldung einer Datenanwendung (gemäß Anlage 2 DVRV)", "Meldung einer Musteranwendung (gemäß Anlage 3 DVRV)" sowie "Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen (gemäß Anlage 4 DVRV)".

Die Formblätter sind seit dem Jahre 2001 über Internet unter der Adresse: <http://www.bka.gv.at/datenschutz> abrufbar (Registrierung > Meldeformulare). Seither können Meldungen auch in elektronischer Form an das Register unter der E-Mail-Adresse: dvrpost@bka.gv.at erstattet werden.

5.1.3 Während gemäß § 47 Abs. 1 DSG das Datenverarbeitungsregister (DVR) beim Österreichischen Statistischen Zentralamt einzurichten und nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen war, ist es nunmehr in Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 2 der RL 95/46/EG gemäß § 16 Abs. 1 DSG 2000 bei der Datenschutzkommission (DSK) eingerichtet. Die Bediensteten - bis dahin im Personalstand des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (nunmehr "Statistik Austria") - wechselten in den Personalstand des Bundeskanzleramtes über.

5.1.4 Das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für das Datenverarbeitungsregister im Jahre 1986 geschaffene EDV-Programm blieb bis zum Ende des Berichtszeitraumes bestehen. Seither wird das Register mittels des im Bundeskanzleramt neu eingeführten "ELAK" („elektronischer Akt“) geführt.

Ende Dezember 2000 übersiedelte das DVR von der Bäckerstraße 20 in ein Amtsgebäude des Bundeskanzleramtes. Es ist seither unter der Adresse Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien (Tel. (01) 53115/4043 DW) erreichbar.

5.2 Statistische Darstellung des Geschäftsgangs samt Erläuterungen

5.2.1 Zahl der gemeldeten Auftraggeber

Seit Bestehen des Datenverarbeitungsregisters (1. Jänner 1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes (31. Dezember 2001) sind vom Register insgesamt **107.808 Register (DVR)-Nummern** vergeben worden. Dies bedeutet gegenüber dem letzten Bericht einen Zuwachs von insgesamt 16.849 neu vergebenen Registernummern.

Gleichzeitig wurde im Berichtszeitraum bei 1.154 Meldungen von Auftraggebern nach Ablauf der in der Datenverarbeitungsregister-Verordnung (vgl. § 15 Abs. 1 DVR-VO, BGBl. Nr. 260/1987 bzw. § 17 Abs. 3 DVRV, BGBl. II Nr. 520/1999) vorgeschriebenen fünf-Jahres-Frist⁷ der Vermerk der Streichung angebracht. Seit Bestehen des Registers bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden insgesamt 10.980 Meldungen von Auftraggebern auf diese Weise aus dem Register gestrichen. Diese Fälle werden in der Folge - mangels Aussagekraft - im Bericht nicht mehr berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass mit Stand 31. Dezember 2001 - nach Abzug der 10.980 gestrichenen DVR-Nummern - **96.828 Registernummern einsichtsfähig** waren. Da eine neue Registernummer jeweils nur vergeben wird, wenn ein Auftraggeber das erste Mal eine Meldung an das DV-Register erstattet („Erstmeldung“), ist die Zahl der Registernummern gleichbedeutend mit der Zahl der gemeldeten Auftraggeber. Die „Erstmeldungen“ gliedern sich in insgesamt

- **89.965** Erstmeldungen (d. s. **93%**) von Auftraggebern des **privaten** Bereiches und
- **6.863** (d. s. **7%**) Erstmeldungen von Auftraggebern des **öffentlichen** Bereichs.

Im **Berichtszeitraum** sind - nach Abzug der o.a. 1.154 Streichungen - **15.695 Erstmeldungen** eingelangt, wobei in Abweichung des o.a. Trends um 3% mehr Ersteingaben von Auftraggebern des privaten Bereiches einlangten. So sind

- **15.097** (d. s. **96%**) Ersteingaben von **Auftraggebern des privaten Bereiches** und
- **598** (d. s. **4%**) von **Auftraggebern des öffentlichen Bereiches** erstattet worden.

⁷ siehe FN 8.

Erstmeldungen nach Berichtszeiträumen und Bereichen im halbjährlichen Durchschnitt

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Erstmeldungen im halbjährlichen Durchschnitt		
	1. Juli 1995 - 30. Juni 1997	1. Juli 1997 - 31. Dezember 2001	
	absolut	absolut	%
privater Bereich	1.947	1.678	-14
öffentlicher Bereich	206	66	-68
Insgesamt	2.153	1.744	-19

Der Rückgang der Erstmeldungen in diesem Berichtszeitraum gegenüber dem letzten um 19%, ist vor allem durch das Inkrafttreten der Standard- und Muster-Verordnung 2000 zu erklären.

Datenanwendungen, die inhaltlich über die in der StMV taxativ umschriebenen Standardanwendungen hinausgehen, unterliegen unverändert der Meldepflicht gemäß §§ 17 ff DSG 2000.

So stammen die im Berichtszeitraum eingelangten **Erstmeldungen** von Auftraggebern des **privaten Bereiches** überwiegend von Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Vermögensberatern, Betriebsberatern, Versicherungsmaklern sowie von Fahrschulen und Leasinggesellschaften.

Der starke Rückgang von **Erstmeldungen** durch Auftraggeber des **öffentlichen Bereiches** zeigt u.a. auch, dass die meisten Auftraggeber dieses Bereiches bereits eine Registernummer erhalten haben.

Bei den im Berichtszeitraum vorgelegten Erstmeldungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches handelt es sich bezogen auf die Anzahl der eingelangten Eingaben insbesondere um Feuerwehren aus den Bundesländern OÖ, NÖ und Stmk, sowie um Sozialhilfeverbände.

In zahlreichen Telefongesprächen und schriftlichen Erledigungen des zweiten Halbjahres 2000 und im Jahre 2001 wurden Auftraggeber auf den Entfall der Meldepflicht gemäß StMV hingewiesen. Hinsichtlich jener offenen Verfahren, die ab 1. Juli 2000 nicht mehr meldepflichtige Standardanwendungen beinhalten, wurde das Verfahren eingestellt und die Auftraggeber von der neuen Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

5.2.2 Zahl der Meldungen, die Änderungen von Registrierungen betreffen („Folgemeldungen“)

Folgemeldungen sind Meldungen eines Auftraggebers, die entweder eine vorgelegte Erstmeldung in ihrem Inhalt durch eine oder mehrere neue Datenanwendungen

ergänzen bzw. bestehende abändern oder wegen Beendigung des EDV-Einsatzes eine Streichung einzelner oder aller Datenanwendungen bewirken.

Das DVR bietet seit 1. Juli 1987 (mit Inkrafttreten der DSG-Novelle, BGBl. Nr. 370/1986) eine Aufgliederung der im Register eingelangten Folgeeingaben des öffentlichen und privaten Bereiches, wobei jede Folgeeingabe pro Eingangsdatum - unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Datenanwendungen - nur einmal gezählt wurde. (Eine Aufgliederung nach der Art der gemeldeten Datenanwendungen findet sich unter Punkt 5.3). So wurden ab 1. Juli 1987 bis zum Ende dieses **Berichtszeitraumes** insgesamt **45.543 Folgeeingaben** registriert. Es entfielen

- **29.276** (d.s. **64%**) Folgeeingaben auf den **privaten Bereich** und
- **16.267** (d.s. **36%**) Folgemeldungen auf den **öffentlichen Bereich**.

Im **Berichtszeitraum** sind **9.769 Folgemeldungen** eingelangt, wobei dem Register

- **6.927** (d.s. **71%**) Folgeeingaben von **Auftraggebern des privaten Bereiches** und
- **2.842** (d.s. **29%**) von **Auftraggebern des öffentlichen Bereiches**

vorgelegt wurden.

Folgemeldungen nach Berichtszeiträumen und Bereichen im halbjährlichen Durchschnitt:

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Folgemeldungen im halbjährlichen Durchschnitt		
	1. Juli 1995 - 30. Juni 1997	1. Juli 1997 - 31. Dezember 2001	
	absolut	absolut	%
privater Bereich	1.050	769	-27
öffentlicher Bereich	895	316	-65
Insgesamt	1.945	1.085	-44

Wie bereits bei den Erstmeldungen ist auch bei den Folgemeldungen ein gewisser Rückgang der Eingaben durch die Schaffung zahlreicher nicht mehr meldepflichtiger Standardanwendungen zu verzeichnen.

Die im Berichtszeitraum eingelangten Folgemeldungen wurden im **privaten Bereich** überwiegend von den Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Notare gemeldet, die ihre Eingaben durch Meldung neuer Datenanwendungen aktualisierten.

Ferner wurden Namens-/ Anschriftsänderungen, Änderungen infolge Rechtsnachfolge (789 im Berichtszeitraum) sowie Meldungen zur Streichung einzelner oder aller registrierten Datenanwendungen im Register eingebracht.

Im **öffentlichen Bereich** brachten im Berichtszeitraum zahlenmäßig überwiegend Universitäten, Krankenanstalten, Versicherungen (als beliebige Unternehmen hinsichtlich der Datenanwendung "KFZ-Zulassung") sowie Auftraggeber aufgrund von gesetzlichen Änderungen (z.B. gemäß Bundesministeriengesetz) Folge-meldungen ein.

5.2.3 Prüfungs- und Verbesserungsverfahren

Sämtliche innerhalb des Berichtszeitraumes im Register eingelangten insgesamt **25.464 Erst- und Folgeeingaben** mit **85.447** gemeldeten **Datenanwendungen** waren zu **prüfen**. Es fällt auf, dass sich seit Inkrafttreten des DSG 2000 die fehlerhaften Eingaben von bisher rund 50% auf über 60% erhöhten. Die häufigsten Ursachen seit dem DSG 2000 für einen **Verbesserungsauftrag** sind:

- die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Übermittlung an die angeführten Empfängerkreise anzugeben sowie
- bei gemeldeten Datenanwendungen ein eigenes Formblatt "Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen (gemäß Anlage 4 DVRV)" anzuschließen.

Bei 1.242 Meldungen musste im Wege der Amtshilfe die für eine Datenanwendung erforderliche Rechtsgrundlage erhoben werden.

Die erteilten Verbesserungsaufträge (häufig bei der ersten Kontaktaufnahme in telefonischer Form) wurden in der Regel innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt.

5.2.4 Richtigstellung des Registers

Um das Register auf einem möglichst aktuellen Stand halten zu können, ist gemäß § 22 DSG 2000 eine fortgesetzte Richtigstellung des Datenverarbeitungsregisters erforderlich. In diesem Berichtszeitraum wurden insgesamt **3.410 Richtigstellungen** (Änderungen oder Streichungen) vorgenommen.

Unabhängig davon wurden in den letzten viereinhalb Jahren **1.154 Registernummern** und **4.266** Datenanwendungen gemäß § 17 Abs. 3 DVRV⁸ aus dem Register **gestrichen**. Über Inhalte gestrichener Meldungen bzw. Datenanwendungen wird Anfragenden vom DVR keine Auskunft mehr erteilt.

5.2.5 Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister und andere Serviceleistungen

5.2.5.1 Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen und Folgendes in Erfahrung bringen:

- **wem** gehört eine bestimmte **DVR-Nummer**?

⁸ Sofern die Registrierung eines Auftraggebers auf Grund des Wegfalles der Meldepflicht für alle seine Datenanwendungen gegenstandslos geworden ist, ist die Registernummer nach Ablauf von fünf Jahren (§ 17 Abs. 3 Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2000 (DVRV) BGBl. II Nr. 520/1999) bzw. nunmehr nach 3 Jahren (§ 15 Abs. 2 DVRV 2002) zu streichen und im Register nur mehr mit dem Zusatz "gestrichen" sichtbar zu machen.

- ist ein **bestimmter Rechtsträger/Auftraggeber** registriert?
- mit **welchen Datenanwendungen** ist dieser Auftraggeber registriert?
- was ist der **Inhalt der** einzelnen registrierten **Datenanwendungen**?

Hierauf werden folgende Informationen gegeben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers sowie eines vorhandenen Vertreters/Zustellungsbevollmächtigten;
- die einem Auftraggeber zugeteilte DVR-Nummer - sofern diese nicht bereits bekannt ist;
- die Bezeichnung der registrierten Datenanwendungen sowie, ob diese dem öffentlichen oder privaten Bereich zugerechnet wurden und welchen Inhalt diese Datenwendungen aufweisen;
- im Falle des Vorliegens eines Informationsverbundsystems die genaue Bezeichnung desselben sowie Name und Anschrift des Betreibers.

Darüber hinausgehende Informationen, wie Einsicht in den Registrierungsakt und darin allenfalls enthaltene Genehmigungsbescheide, erhalten Personen, die ihre Eigenschaft als Betroffener (§ 4 Z 3 DSG 2000) glaubhaft gemacht haben.

Ziel der Registerführung ist es, jedermann die kostenlose Einsichtnahme in das Register und die Anfertigung von Abschriften aus diesem zu ermöglichen. In Hinkunft soll das Register elektronisch geführt und schrittweise die Möglichkeit der Einsichtnahme auch über das Internet verwirklicht werden. Vorbereitet wird derzeit die Darstellung der Registrierung der Informationsverbundsysteme im Internet. Möglichst bald soll im Internet eine Registerabteilung über Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr folgen. Die Veröffentlichung aller Registereintragungen im Internet ist jedenfalls ein Fernziel, welches mit Nachdruck zu betreiben ist.

5.2.5.2 Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten bewirkte im Berichtszeitraum eine starke Inanspruchnahme des Registers. So wollten viele Bürger in konkrete registrierte Meldungen Einsicht nehmen und ließen sich als Betroffene Kopien von bestimmten Meldungsinhalten erstellen. Durch Zuhilfenahme des Registerauszuges wird es dem Betroffenen im Übrigen auch erleichtert, seiner Mitwirkungspflicht nach § 26 DSG 2000 bei der Geltendmachung seines Auskunftsrechts nachzukommen, in dem er dort alle registrierten Datenanwendungen bezeichnet findet, über die ihm der jeweilige Auftraggeber jedenfalls Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 geben muss.

Die Entwicklung der letzten Jahren zeigt, dass besonders großes Einsichtsinteresse der Bürger an folgenden Meldungen besteht:

Von Auftraggebern des **öffentlichen Bereiches**:

- Bundesministerium für Inneres
- Magistrat der Stadt Wien

- Militärkommanden

Im **privaten Bereich** wird immer wieder nach den Meldungsinhalten von Auftraggebern folgender Branchen/Bereichen gefragt:

- Versandhäuser
- Adressverlage
- Politische Parteien
- Banken

Im Zuge der Einsichtnahme von Bürgern in das Register benötigen diese in der Regel eine Erläuterung der Meldeinhalte sowie der Definitionen des Datenschutzgesetzes im Allgemeinen.

Im Übrigen konnte das Datenverarbeitungsregister infolge des Wegfalls der Meldepflicht bei Standardanwendungen folgendes feststellen:

Das Datenverarbeitungsregister musste anfragenden Auftraggebern immer wieder erklären, unter welchen Voraussetzungen eine Datenanwendung nicht mehr meldepflichtig ist.

Bei Bürgern, die Aussendungen ohne Anführung einer DVR-Nummer erhalten haben, besteht erhöhter Erklärungsbedarf dahingehend, dass es sich in diesem Fall nicht zwingend um einen Verstoß gegen § 52 Abs. 2 DSG 2000 handeln muss.

Ferner wirft das Nichterhalten einer DVR-Nummer bei Entfall der Meldepflicht nach der StMV insbesondere bei Verwendung von EDV-Tools Probleme auf, bei denen eine DVR-Nummer nach wie vor als "Pflichtfeld" vorgesehen ist (z. B. in dem von den Gebietskrankenkassen zur Verfügung gestellten EDV-Formular zur An- bzw. Abmeldung von Arbeitnehmern).

Als besonderer Vorteil der Einführung der Muster- und Standardanwendungen ist ins Treffen zu führen, dass dadurch für bestimmte Verarbeitungssituationen Rechtssicherheit geschaffen wird, indem in der Verordnung genau festgelegt ist, wer welche Daten für einen bestimmten Zweck verwenden und an wen er diese übermitteln darf.

5.3 Statistische Aussagen über die Art der gemeldeten Datenanwendungen

Seit Bestehen des Registers (1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes (31. Dezember 2001) sind insgesamt **357.155 Datenanwendungen** registriert worden. Diese gliedern sich wie folgt:

- **267.632** (d.s. **75%**) Datenanwendungen des **privaten Bereichs** ,
- **89.523** (d.s. **25%**) des **öffentlichen Bereiches**.

Im **Berichtszeitraum** (1.7.1997 bis 31.12.2001) sind Meldungen für insgesamt **85.447 Datenanwendungen** eingelangt.

5.3.1 Anlass der Meldung

Unterscheidet man die eingelangten Meldungen nach ihrem Anlass, ergibt sich folgendes Bild:

- **63.381 (74%)** Meldungen für **neue Datenanwendungen**,
- **4.150 (5%)** **Änderungsmeldungen** zu bereits im Register vorliegenden Datenanwendungen und
- **17.916 (21%)** **Streichungsmeldungen** zu registrierten Datenanwendungen wurden eingebracht

5.3.2 Anzahl von Datenanwendungen je Auftraggeber

Die im Berichtszeitraum abgegebenen Meldungen für 85.447 Datenanwendungen sind von **25.464 Auftraggebern** erstattet worden.

Untersuchungen für die gesamte Zeit des Bestehens des Registers, wie viele **Auftraggeber** jeweils eine **bestimmte Anzahl von Datenanwendungen** registrieren ließen, haben Folgendes ergeben:

- **84,1%** aller Auftraggeber meldeten bloß **1-4** Datenanwendungen (DAN),
- **13,3%** der Auftraggeber haben **5-10** DAN,
- **2,5%** der Auftraggeber haben **11-30** DAN und lediglich
- **0,1%** (d. s. insgesamt 99) Auftraggeber haben **31-100** DAN dem Datenverarbeitungsregister zur Registrierung vorgelegt.

Während die überwiegende Anzahl von Auftraggebern des privaten Bereiches nur 1-10 DAN registrieren ließ, wurden überwiegend von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches mehr als 10 DAN gemeldet.

Von folgenden 12 Auftraggebern liegen über 100 Datenanwendungen im Register auf:

DVR-Nr.	Name des Auftraggebers	Anzahl der Datenanwendungen
0008249	Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt	114
0064360	Landesschulrat für Steiermark	137
0059986	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	145
0064386	Landesschulrat für Burgenland	173
0106879	Landesschulrat für Vorarlberg	204
0064343	Landesschulrat für Kärnten	215

0000191	Magistrat der Stadt Wien	248
0064378	Landesschulrat für Tirol	283
0069264	Amt der oberösterreichischen Landesregierung	416
0064394	Landesschulrat für Niederösterreich	427
0103012	Landesschulrat für Salzburg	542
0064351	Landesschulrat für Oberösterreich	897

In dieser Aufstellung fällt auf, dass sämtliche Landesschulräte mit einer extrem hohen Anzahl an Datenanwendungen aufscheinen. Der Grund besteht darin, dass die Meldungen der Landesschulräte die Datenanwendungen der ihnen unterstehenden Schulen umfassen. Nur der Stadtschulrat für Wien hat allen ihm unterstehenden Schulen einheitliche Typen von Datenanwendungen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von Datenanwendungen anderen Inhalts wurde diesen Schulen untersagt. Demzufolge ist die Anzahl der registrierten Datenanwendungen des Stadtschulrates für Wien unter 100.

5.4 Statistische Aussagen über Konsequenzen der Neuerungen im Registrierungsverfahren nach dem DSG 2000

5.4.1 Standard- und Musteranwendungen

Eine der wichtigen Neuerungen des DSG 2000 war die Reduzierung des Registrierungsaufwandes bei Auftraggebern und bei der Datenschutzkommission durch Einführung von sogenannten „Standardverarbeitungen“ **neuen Typs**, die überhaupt nicht mehr registrierungspflichtig sind. Und zwar kommen hierfür solche Datenanwendungen in Frage, die *auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen* von einer großen Anzahl von Auftraggebern vorgenommen werden müssen. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung (z.B. zur Führung einer Buchhaltung aus steuerrechtlichen Gründen oder zur Dokumentation von Krankengeschichten aus medizinrechtlichen Gründen) ergibt sich zum einen eine weitgehende inhaltliche Determinierung derartiger Datenanwendungen und zum anderen folgt aus der gesetzlichen verpflichtenden Vornahme von Aufzeichnungen, dass die Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Vertragspartner diese Datenanwendung vornimmt, wenn er nur überhaupt EDV einsetzt, was aber heute im Geschäftsleben, soweit es sich nicht auf der Basis anonymer Zahlungen abspielt, wohl eher der Normalfall als die Ausnahme ist.

Zur Auswirkung dieser Neuregelung, die durch Inkrafttreten der Standard- und Musterverordnung 2000, BGBl II Nr. 201, mit 1. Juli 2000 wirksam wurde, ist festzuhalten, dass sich der Geschäftsanfall im DVR zunächst merkbar verringert hat. Die im Punkt 5.2.1 und im Punkt 5.2.2 enthaltenen Statistiken über den Geschäftsanfall im halbjährlichen Durchschnitt zeigen für den Berichtszeitraum eine gewogene (weil sowohl Erstmeldungen als auch Folgemeldungen betreffende) Verringerung des Anfalls von etwa 25 %. Nur auf die dem Inkrafttreten der Standard-

und Musterverordnung 2000 folgenden beiden Halbjahre bezogen ist die Verringerung des Geschäftsanfalls noch deutlicher, nämlich etwa bei 40% bis 50% anzusetzen.

Dass dies dennoch keine nachhaltige Erleichterung im Hinblick auf die notwendigen Personalressourcen mit sich brachte, ergibt sich aus zwei Komponenten:

- a) Bis zur Übernahme des Registers durch die DSK mit 1.1. 2000 hatten sich Rückstände von etwa 2000 Registrierungsakten aufgebaut, (die seit Mitte 2002 auf etwa 800 Rückstandsakten verringert werden konnten) und
- b) In der Zwischenzeit (1.7.2000 bis Anfang 2003) hat die Zahl der eingehenden Geschäftsstücke den vor dem Berichtszeitraum geltenden Durchschnitt schon wieder fast zur Gänze (92%) erreicht.⁹

Hinzu kommt eine zunehmende Kompliziertheit der rechtlichen Beurteilung der einlangenden Registrierungsanträge: Die einfachen Fälle sind infolge ihrer Erklärung zum „Standard“ weitgehend nicht mehr Gegenstand von Meldungen; die neuen Meldungen betreffen in zunehmendem Maße Informationsverbundsysteme, die alle für sich einen Einzelfall darstellen mit meist komplexer Struktur und ungeklärter rechtlicher Zulässigkeit, was einen erheblichen Zeitaufwand für die Erledigung zur Folge hat.

Während es derzeit 24 (nicht-meldepflichtige) Standardverarbeitungen gibt, gibt es nur 3 „Musteranwendungen“, d.s. Datenverarbeitungen, die vereinfacht gemeldet werden können (- so wie die Standardverarbeitungen *alten* Typs).¹⁰

Die Musteranwendungen spielen in der Registrierungspraxis keine bedeutende Rolle, bisher stellen nur 172 Meldungen "Musteranwendungen" dar.

Aufgrund einer EDV-unterstützten Sonderauswertung wurde im Übrigen festgestellt, dass 32.111 Auftraggebern (davon 31.809 aus dem privaten und 302 aus dem öffentlichen Bereich) im Register ausschließlich mit nach der neuen Rechtslage nicht mehr meldepflichtigen Standardanwendungen registriert sind. Sollten von diesen Auftraggebern keine weiteren meldepflichtigen Datenanwendungen im Register einlangen, ist die Registernummer nach Ablauf von drei Jahren (§ 15 Abs. 2 DVRV 2002) zu streichen.

⁹ Aus den in Pkt. 5.2.1 und 5.2.2 ersichtlichen Statistiken ergibt sich, dass der durchschnittliche Arbeitsanfall im Halbjahr **vor** dem Berichtszeitraum 4.098 Geschäftsstücke (2.153 Erstmeldungen und 1.945 Folgemeldungen) betrug. Während des Berichtszeitraums verringerte er sich auf 2829 Geschäftsstücke (1.744 Erstmeldungen und 1.085 Folgemeldungen).
Derzeit beträgt der durchschnittliche monatliche Geschäftsanfall 626 Stück, das sind im Halbjahr 3758 Eingangsstücke und damit bereits wieder **92%** des Arbeitsanfalls vor Einführung der Standardverarbeitungen neuen Typs.

¹⁰ Seit 1. Juli 2000 gibt es gem. StMV nur drei Musteranwendungen, wobei die

- "Personentransport- und Hotelreservierung" von insgesamt 1.295 Auftraggebern (davon 42 im Berichtszeitraum), das
- "Zutrittskontrollsystem" von 128 und die
- "KFZ-Zulassung durch beliebige Unternehmen" von 2 Auftraggebern in Anspruch genommen wurden.

5.4.2 Vorabkontrolle

Gemäß § 18 Abs. 2 DSG 2000 unterliegen Datenanwendungen, sofern sie entweder **sensible** oder **strafrechtlich relevante Daten** enthalten oder die Auskunftserteilung über die **Kreditwürdigkeit** der Betroffenen zum Zweck haben oder in Form eines **Informationsverbundsystems** durchgeführt werden, der **Vorabkontrolle** durch die Datenschutzkommission. Sie dürfen nicht begonnen werden bevor die DSK hierzu ihre Erlaubnis gegeben hat.

In den letzten beiden Jahren fielen **2.938** (ca. **3%**) der im Register eingelangten Datenanwendungen nach einem oder mehreren der o.a. Kriterien unter die Vorabkontrolle gem. § 18 Abs. 2 DSG 2000. Ca. 70% dieser Eingaben waren zu Ende der Berichtsperiode bereits registriert, bei 30% dieser Datenanwendungen war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

5.4.3 Informationsverbundsysteme

In § 4 Z 13 DSG 2000 wurde der Begriff "Informationsverbundsystem" eingeführt. Es handelt sich hierbei um die gemeinsame Verarbeitung und Benützung von Daten in einem System durch mehrere Auftraggeber, wobei jeder Auftraggeber auch auf die von einem anderen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten Zugriff hat. Gemäß § 13 DVRV wurde vom Register ein Verzeichnis der Informationsverbundsysteme mit den jeweiligen Betreibern erstellt. Folgende Informationsverbundsysteme (IVS) waren zu Ende der Berichtsperiode einsichtsfähig registriert:

Bezeichnung des IVS	Betreiber
Automationsunterstützte Führung der Vollzugsverwaltung in den Justizanstalten	BM f Justiz
Zentrales Waffenregister	BM f Inneres
Wasserdatenverbund N.Ö. - Modul Wasserrecht	Amt der N.Ö. Landesreg.
Wasserdatenverbund N.Ö. - Modul Messstellen/Hydrologie	Amt der N.Ö. Landesreg.
Zentrales Identitätsdokumentenregister	BM f Inneres
TISO Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung	Amt der Tiroler Landesreg.
Wasserdatenverbund N.Ö. - Modul Abwasserentsorgung	Amt der N.Ö. Landesreg.
Wasserdatenverbund N.Ö. - Modul Verdachtsflächen / Deponien	Amt der N.Ö. Landesreg.

5.4.4 Datenverkehr mit dem Ausland

Von den 85.447 im Berichtszeitraum eingelangten Datenanwendungen weisen nur **778 (0,9%)** Meldungen das Bestehen einer **Datenübermittlung** in das **Ausland** auf, wobei es sich seit dem Inkrafttreten des DSG 2000 in der **überwiegenden Zahl der Fälle** um eine **genehmigungsfreie Übermittlung** von Daten in das Ausland handelt.

5.4.5 Manuelle Dateien

Meldungen von Datenanwendungen, die gem. § 58 DSG 2000 **ausschließlich manuell** geführt werden, wurden **kaum** zur Registrierung **vorgelegt**.

Der gem. § 61 Abs. 5 iVm § 58 DSG 2000 bestehenden Verpflichtung zur **Meldung manueller Dateien**, sofern sie aufgrund ihres Inhaltes der Vorabkontrolle (gem. § 18 Abs. 2) unterliegen, wurde in den letzten beiden Jahren nur in Einzelfällen nachgekommen. Für die manuellen Dateien, die schon zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSG 2000 existierten**, endet die Übergangsfrist für eine entsprechende Meldungslegung mit 1. Jänner 2003.

6. Internationale Zusammenarbeit der DSK mit anderen Kontrollstellen

6.1 Artikel 29-Datenschutzgruppe

Auf der Grundlage des Art. 29 der EG-Richtlinie 95/46/EG wurde im Berichtszeitraum die sogenannte "Art. 29-Datenschutzgruppe" eingerichtet, die regelmäßig in Brüssel tagt. Der Gruppe gehören alle unabhängigen Datenschutz-Kontrollstellen an, die gemäß Art. 28 der RL in den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden. Die Gruppe hat vor allem die Aufgabe, Fragen der Auslegung und Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie zu beraten, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen. Weiters hat sie zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der (Europäischen) Kommission Stellung zu nehmen und die (Europäische) Kommission zu Entwürfen und bei Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten.

Die Gruppe hat inzwischen eine Reihe von Empfehlungen beschlossen, die auf der Website der GD Binnenmarkt¹¹ publiziert wurden.

6.2 Schengen

Die österreichische DSK ist Mitglied der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen (GKI). Die Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen ist seit April 1995 operativ. Sie setzt sich aus Vertretern jener nationalen Behörden zusammen, die von den einzelnen Staaten als "Nationale Kontrollinstanz" bezeichnet wurden. Für Österreich erfüllt die Datenschutzkommission die Funktion der nationalen Kontrollinstanz im Sinne des Art. 114 Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 (SDÜ).

Aufgabe der GKI ist es, über eine vertragskonforme Verwendung der Daten im Schengener (Informations)System zu wachen.

Die Jahresberichte der GKI sind auf der Website <http://www.bka.gv.at/datenschutz/> (Schengen > Berichte) veröffentlicht.

6.3 Europol

Auch auf der Grundlage der Europol-Konvention wurde im Berichtszeitraum eine unabhängige Gemeinsame Kontrollinstanz für Europol eingerichtet, die in gleicher Weise zusammengesetzt ist, wie die Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen. Die Aufgabe der Europol-GKI besteht darin, die Tätigkeit von Europol nach Maßgabe der Europol-Konvention daraufhin zu überprüfen, ob durch die Verwendung der bei Europol vorhandenen personenbezogenen Daten die Datenschutzrechte von Personen verletzt werden. Die GKI ist auch zuständig für die Prüfung von

¹¹ http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/wpdocs/index.htm

Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol bei der Verwendung personenbezogener Daten.

Überdies wurde ein eigener Beschwerdeausschuss eingerichtet, in dem jede in der GKI vertretene (zweiköpfige) Delegation mit einem Mitglied vertreten ist und der für die Behandlung der Beschwerden einzelner Betroffener zuständig ist.

6.4 "Berliner Gruppe"

Die im Bereich der Telekommunikation notwendigen Meinungsabstimmungen zwischen den europäischen Datenschutzbehörden finden regelmäßig unter der Organisationsverantwortung des Berliner Datenschutzbeauftragten statt. Unter seiner Leitung haben in den Jahren 1997 - 2001 traditionellerweise Herbsttagungen in Berlin stattgefunden, in welchen der neueste Stand der Technik und der neueste Diskussionsstand in Sachen Telekommunikation und Datenschutz dargestellt wurden. Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang den Datenschutzproblemen des Internet gewidmet.

Darüber hinaus veranstaltet der Berliner Datenschutzbeauftragte auch internationale Treffen zu Themen der Telekommunikation. Ein Treffen fand z.B. im Frühjahr 1999 in Norwegen, ein anderes im Frühjahr 2000 in Griechenland und ein drittes im Frühjahr 2001 in Bangalore (Indien) statt.

6.5 Frühjahrstagung der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder

Seit mehreren Jahren treffen sich die Vertreter der unabhängigen Datenschutzbehörden der EU-Länder zu Koordinationszwecken zu einer allgemeinen Frühjahrstagung. Die Frühjahrstagung 1998 hat in Dublin, die Frühjahrstagung 1999 in Helsinki, die Frühjahrstagung 2000 in Stockholm und die Frühjahrstagung 2001 in Athen stattgefunden.

Bei diesen Tagungen wurden jeweils die wichtigsten anstehenden Datenschutzprobleme diskutiert und Beschlüsse in Form gemeinsamer Resolutionen gefasst.

6.6 Herbsttagungen der internationalen Datenschutzbehörden

Die jährlichen Herbsttagungen der internationalen Datenschutzbehörden, zu der jeweils auch die Datenschutzbehörden der Nicht-EU-Länder eingeladen werden, haben im Herbst 1997 in Brüssel, im Herbst 1998 in Santiago de Compostela, 1999 in Hongkong, 2000 in Venedig und 2001 in Paris stattgefunden. Österreich war jeweils durch Mitglieder der Datenschutzkommission vertreten. Auf diesen Tagungen werden die jeweils dringendsten Probleme und Tendenzen des Datenschutzes im internationalen Kontext diskutiert. Themen dieser Tagungen waren etwa Probleme des Internet, die Verwendung von Gesundheitsdaten, die Verwendung von Polizeidaten (etwa bei INTERPOL und EUROPOL) und Probleme des Internationalen Datenverkehrs, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der EG-Richtlinie 95/46/EG auf Drittstaaten.

Anhang: Überblick über Entscheidungen der Datenschutzkommission im Berichtszeitraum

Da die Datenschutzkommission ihre Entscheidungen erst seit Oktober 2001 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)¹² veröffentlicht, wodurch sie der Allgemeinheit leicht zugänglich sind, soll in diesem Bericht – letztmals – noch über jene Entscheidungen berichtet werden, die im RIS nicht veröffentlicht sind, aber trotz der Änderung der Rechtslage durch das DSG 2000 noch von Bedeutung sind.

A.1 Zur Reichweite der „Datenschutzrechte“ und zur Zulässigkeit von Beschwerden an die DSK

A.1.1 "Richtigstellung" und "Löschung" von Behördenakten

A.1.1. Die Datenschutzkommission (DSK) war mehrfach mit Ansuchen konfrontiert, in denen unter Berufung auf die datenschutzrechtliche Unzulässigkeit der Verwendung von Daten für ein bestimmtes behördliches Verfahren die Aufhebung einer in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung begehrt wurde. Die Datenschutzkommission hat in diesen Fällen stets entschieden, dass ihre Zuständigkeit auf Fragen des Schutzes der Privatsphäre begrenzt ist. Die **DSK ist keine allgemeine** Berufungsinstanz unter dem Prätext, dass in einer behördlichen Entscheidung personenbezogene Daten verwendet wurden (120.686/3-DSK/00 vom 18. Mai 2000 und 120.562/14-DSK/98 vom 11. Februar 1998).

A.1.2. Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 2 DSG 2000 hat jeder Auftraggeber unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verarbeitete Daten aus eigenem ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit der Verarbeitung oder auf begründeten Antrag des Betroffenen zu löschen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung setzt aber, wie in logisch-systematischer Auslegung des Gesetzes, zu schließen ist, zwingend voraus, dass Daten in einer Datenanwendung gemäß § 4 Z 7 DSG 2000, also einer **automationsunterstützten Datenanwendung**, oder, wie sich aus dem Zusammenhang mit der Verfassungsbestimmung von § 1 Abs. 3 Z 2 DSG 2000 ergibt, in einer manuell geführten „Datei“ im Sinne des § 4 Z 6 DSG 2000 enthalten sind; als „Datei“ gilt nur eine solche Datensammlung, die strukturiert und nach mindestens einem (personenbezogenen) Suchkriterium zugänglich ist. Ein **Anspruch auf Löschung von Daten** aus Bescheiden, anderen behördlichen Erledigungen, Aktenstücken oder Beweisurkunden, die nicht die Merkmale einer Datei gemäß § 4 Z 6 DSG 2000 aufweisen, besteht nicht (120.688/20-DSK/00 vom 27. April 2000).

A.1.2 Datenschutz in der Gerichtsbarkeit

A.1.2.1. Für Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung verletzt zu sein, war und ist

¹² Entscheidungen der DSK, die im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) veröffentlicht sind, können unter <http://www.ris.bka.gv.at> im Internet eingesehen werden.

die Datenschutzkommission dann zuständig, wenn der Betroffene seine Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs richtet, der nicht als Organ der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit tätig war/ist (vgl. § 36 Abs. 1 Z 1 DSG bzw. § 31 Abs. 2 DSG 2000). In einer Beschwerde gegen die Eintragung eines Exekutionsfalles in das ADV-E-Register der Justizbehörde hat die Datenschutzkommission gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 DSG 1978 ihre Zuständigkeit bejaht. Die Führung des ADV-E-Register ("E" steht für "Exekution") stellt eine technisch-administrative Hilfstätigkeit dar, welche die effektive Führung des Exekutionsverfahrens ermöglichen bzw. unterstützen soll. Solche Hilfstätigkeiten sind daher der sogenannten Justizverwaltung zuzurechnen und unterliegen als Verwaltungsakte grundsätzlich einer Prüfung durch die Datenschutzkommission (120.670/9-DSK/00 vom 14. April 2000).

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Ansicht bestätigt (im Erkenntnis G 194/02-13, V 45/02-13 vom 12. Dezember 2002).

A.1.2.2. Die Anonymisierung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ist der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Gemäß § 15a Abs. 4 OGH-Gesetz, BGBl. Nr. 328/1968 idF BGBl. Nr. 20/1991 (OGHG) hat der erkennende Senat über die Art und Weise der Anonymisierung seiner Entscheidung eine Verfügung zu treffen. Die Datenschutzkommission hat daher die Beschwerde eines Bürgers, sein Name sei in einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes nicht ausreichend anonymisiert worden, wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (K120.742/005-DSK/2001 vom 22. Mai 2001).

A.1.2.3. Das Verhalten eines Organs, das der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist, fällt gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz DSG nicht in die Zuständigkeit der Datenschutzkommission. Dies gilt sowohl für den Antrag auf Feststellung einer Grundrechtsverletzung als auch für das Auskunftsrecht gemäß § 11 DSG. (120.632/3-DSK/98 vom 3. Dezember 1998).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die gegen den Bescheid der DSK erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen (99/12/0004 vom 17. Oktober 2001).

A.1.3 Weitere Entscheidungen zur Zuständigkeit der DSK

A.1.3.1. Die Datenschutzkommission hat eine Beschwerde gegen eine Auskunft einer Sicherheitsbehörde über erkennungsdienstliche Daten wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen, weil gemäß § 62 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, das Auskunftsrecht gemäß § 11 DSG nur für jene Daten des Betroffenen zusteht, die nach Bestimmungen des zweiten Hauptstücks des SPG ermittelt wurden. Da der Erkennungsdienst in den §§ 64-80 SPG geregelt ist, die dem dritten Hauptstück angehören, musste die Datenschutzkommission ihre Unzuständigkeit zur Prüfung der Auskunft aussprechen (120.564/5-DSK/99 vom 25. Feber 1999).

A.1.3.2. Der Beschwerdeführer hatte in einem Berufungsverfahren vor einem unabhängigen Verwaltungssenat den Antrag gestellt, ihm gemäß § 51a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 (VStG), einen Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben. Wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat der

unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. Der unabhängige Verwaltungssenat forderte daraufhin den Beschwerdeführer auf, ein "Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe" auszufüllen. Die Beschwerde gegen diese Ermittlung wurde abgewiesen, weil nur dann ein Verfahrenshilfeverteidiger zusteht, wenn der Antragsteller selbst die Kosten für einen Verteidiger nicht tragen kann. Um eine Entscheidung zu treffen, muss die Behörde die Vermögensverhältnisse des Antragstellers prüfen können, und ist daher zur Ermittlung von Vermögensdaten berechtigt (120.661/2-DSK/99 vom 11. Juni 1999).

A.1.3.3. Der Datenschutzkommission kommt keine Zuständigkeit zur Durchsetzung des im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, normierten Akteneinsichtsrechts in Verfahren bei anderen Behörden zu. Wenn das Recht auf Akteneinsicht verletzt wurde, kann der Bescheid, der das Verfahren abschließt, auf dem Rechtsmittelweg wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften bekämpft werden (120.579/34-DSK/00 vom 20. Jänner 2000). Vgl. zu ähnlichen Problemstellungen auch 120.562/14-DSK/98 vom 11. Februar 1998 und K120.650/053-DSK/01 vom 3. Juli 2001.

A.1.3.4. Die Datenschutzkommission hat in Fällen, in denen noch kein Datenfluss (näherhin: noch keine Ermittlung) stattgefunden hat, eine Beschwerde nur dann als zulässig angesehen, wenn durch die Erfüllung eines behördlichen Auftrages zur Datenverwendung eine Rechtsverletzung irreparabel eintreten würde, sodass eine bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit ex post eine unverhältnismäßige Gefährdung der Rechtsschutzinteressen mit sich brächte (K120.739/004-DSK/2001 vom 2. März 2001).

A.1.3.5. Die Post und Telekom Austria AG hat gegen den Bescheid 120.586/10-DSK/97 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, weil ihrer Ansicht nach die Datenschutzkommission für Beschwerden gegen die Post und Telekom Austria AG als privatwirtschaftliches Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (BGBl. Nr. 201/1996) nicht zuständig sei. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Auszahlung von Arbeitslosengeldern durch die Post und Telekom Austria AG dem Arbeitsmarktservice und damit dem Bund zuzurechnen sei, und die Beschwerde zurückgewiesen (B 377/98-12 vom 6. März 2000).

A.1.3.6. Nachdem mit einem bestimmten Kraftfahrzeug eine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 begangen worden war, forderte die örtlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde den Zulassungsinhaber gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 93/1998 (KFG 1967) zur Auskunftserteilung über den Lenker des Kraftfahrzeuges auf. Der Zulassungsinhaber legte das Erhebungsformular der Datenschutzkommission zur Überprüfung vor, behauptete aber nicht, selbst Betroffener der mit dem Erhebungsformular erfolgenden Datenermittlung zu sein.

Die Datenschutzkommission hat ausgesprochen, dass eine Beschwerde die Behauptung der Verletzung eines konkreten subjektiven öffentlichen (Datenschutz-)Rechts erfordert, d.h. dass der Beschwerdeführer darlegen muss, wieso er Betroffener ist. Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer jedoch nur Auskunftsperson, nicht selbst Betroffener, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen war (120.683/2-DSK/99 vom 2. Dezember 1999).

A.1.4 Zum Übergang zwischen DSG und DSG 2000

A.1.4.1. Gemäß § 61 Abs. 3 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, sind „Datenschutzverletzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben, soweit es sich um die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Sachverhaltes handelt, nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhaltes zu beurteilen.“, Da das DSG 2000 mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist und die Datenschutzverletzung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden hat, war der Sachverhalt nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhaltes zu beurteilen. Es kommen daher die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 (DSG), zur Geltung (120.668/6-DSK/00 vom 28. Jänner 2000, siehe auch 120.648/7-DSK/00 vom 24. März 2000 und 120.657/8-DSK/00 vom 24. März 2000, 120.670/9-DSK/00 vom 14. April 2000, 120.675/6-DSK/00 vom 23. Mai 2000, 120.678/7-DSK/00 vom 31. August 2000).

A.1.4.2. In einem Verfahren vor einem Unabhängigen Verwaltungssenat erhob ein Bürger Beschwerde gemäß § 88 Abs. 1 SPG gegen die Rechtmäßigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung und damit der Ermittlung von Daten. Der Unabhängige Verwaltungssenat brachte § 88 Abs. 5 SPG zur Anwendung und legte die Frage der Rechtmäßigkeit der Datenermittlung der Datenschutzkommission zur Entscheidung vor unter Berufung auf § 14 Abs. 3 DSG.

Die Datenschutzkommission erklärte sich für unzuständig: Sämtliche verfahrensrelevante Handlungen hätten sich nach dem 1. Jänner 2000 ereignet, zu welchem Zeitpunkt gleichzeitig die Novelle BGBl. Nr. 146/1999 zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) mit einer Neuformulierung des § 90 Abs. 1 SPG und das DSG 2000, das keine dem § 14 Abs. 3 DSG entsprechende Bestimmung mehr enthielt, in Kraft getreten waren. Im übrigen beziehe sich § 88 Abs. 5 SPG nur auf Beschwerden nach § 88 Abs. 2 SPG, der - im Gegensatz zu § 88 Abs. 1 - nur solche Rechtsverletzungen betrifft, die nicht in Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geschehen sind. Da der Beschwerdeführer ausdrücklich Beschwerde nach § 88 Abs. 1 SPG erhoben hat und der neu formulierte § 90 Abs. 1 SPG für diesen Fall (Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt) die Zuständigkeit der Datenschutzkommission ausdrücklich ausschließt, sei allein der UVS zur Entscheidung im Ausgangsverfahren zuständig (120.711/001-DSK/01 vom 12. Feber 2001).

A.2 Zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten

A.2.1. Die Post und Telekom Austria AG verwendete zur Benachrichtigungen zum Arbeitslosengeld farblich speziell gekennzeichnete Abholscheine. Weiters war das Arbeitslosengeld bei eigens gekennzeichneten Schaltern auf den Postämtern abzuholen. Die Datenschutzkommission hat ausgesprochen, dass die Sichtbarmachung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer Gelder aus der Arbeitsmarktverwaltung bezieht, die Übermittlung eines schutzwürdigen Datums an Hausparteien (beim Einlegen der Abholscheine in die Hausbriefächer), im jeweiligen Postamt anwesende Personen etc. zur Folge hat. Dass diese Übermittlung nicht automationsunterstützt vorgenommen wurde, schließt nicht aus, dass das

Grundrecht auf Datenschutz durch die gegenständliche Vorgangsweise verletzt wird. (120.586/10-DSK/97 vom 18. Dezember 1997).

A.2.2. Ein Bezieher einer Versehrtenrente einer Sozialversicherung befand sich für kurze Zeit in Untersuchungshaft, wurde aber in der Folge zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt. Diesen Umstand teilte er der Sozialversicherungsanstalt mit, um einen eventuellen ungerechtfertigten Leistungsbezug zu verhindern. Gemäß § 89 Abs. 1 Z 1 ASVG ruhen die Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger, für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt. Da über den Betroffenen nur die Untersuchungshaft verhängt worden war, fand § 89 Abs. 1 Z 1 ASVG keine Anwendung. Trotzdem verschaffte sich die Sozialversicherungsanstalt den Straftakt des Betroffenen und nahm eine Kopie zum Leistungsakt des Betroffenen. Die Einsichtnahme in den Straftakt war zur Feststellung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des Leistungsanspruches des Beschwerdeführers nach § 89 Abs. 1 Z 1 ASVG nicht erforderlich und entbehrte daher der Rechtsgrundlage. Eine Anfrage an das Strafregister hätte vollkommen ausgereicht, weshalb die Datenschutzkommission der Beschwerde stattgab (120.555/18-DSK/97 vom 14. Januar 1998).

Eine Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt an den Verwaltungsgerichtshof wurde zurückgewiesen (GZ 98/12/0059 vom 26. Mai 1999).

A.2.3. Die Datenschutzkommission hat die Beschwerde eines Bürgers, der anlässlich einer Anzeigeerstattung – im Hinblick auf die allfällige Strafbemessung - selbst sein Einkommen preisgegeben hatte, abgewiesen. Eine Ermittlung der Einkommensverhältnisse einer Person bereits anlässlich einer Anzeigeerstattung ist aus Gründen der Verfahrensökonomie dann zulässig, wenn die Angabe dieses Datums durch den Betroffenen selbst (vgl. in diesem Sinn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 1988, 87/02/0199 und 18. Dezember 1987, 87/18/0101) erfolgt. Allerdings hatte ein Beamter der belangten Behörde auch die ersten vier Ziffern der Sozialversicherungsnummer, die nicht das Geburtsdatum des Beschwerdeführers darstellen, notiert und durch Hinzufügen des Geburtsdatums für "zukünftige Zwecke komplettiert". Die Datenschutzkommission hat diese Ermittlung "auf Vorrat", ohne konkretes Erfordernis, als unzulässig angesehen (120.548/22-DSK/98 vom 22. Jänner 1998).

A.2.4. Ein Beamter war von seiner Dienstbehörde unter Androhung eines Disziplinarverfahrens aufgefordert worden, eine Zustimmung nach Datenschutzgesetz zu unterschreiben. Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde des Beamten stattgegeben. Die Datenschutzkommission hat ausgeführt, dass eine Zustimmungserklärung frei und ohne Zwang abgegeben werden muss. Der Versuch, eine Zustimmung zu erzwingen, ist daher jedenfalls als Versuch des Auftraggebers zu werten, einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auf eine Art durchzuführen, die der (Verfassungs-) Gesetzgeber prinzipiell immer dem Betroffenen vorbehalten hat und ist als Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz selbst zu werten (120.593/12-DSK/98 vom 22. Juli 1998).

A.2.5. Einige Personalvertreter brachten eine Beschwerde gegen ihre Behörde ein, weil diese die von der Personalvertretung angerufenen Telefonnummern lückenlos aufgezeichnet hatte. Die aufgezeichneten Daten waren: Datum des Anrufs, Tag, Zeit, gewählte Nummer, Ort, Gesprächseinheiten, Dauer des Gesprächs sowie der Betrag und die Nebenstelle. Die Datenschutzkommission hat in diesem Bescheid

ausgesprochen, dass auch die "äußeren" Gesprächsdaten - und nicht nur der Inhalt eines Telefongesprächs - dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen. Eingriffe in dieses Grundrecht zugunsten der Interessen Dritter (z.B. der finanziellen Interessen des Dienstgebers) dürfen jeweils nur solche sein, die nach objektivem Maßstab unbedingt erforderlich sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (120.599/8-DSK/98 vom 6. Oktober 1998).

A.2.6. Strafgerichtliche Urteile sind zwar schon von Verfassungs wegen samt den wesentlichen Entscheidungsgründen öffentlich zu verkünden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 MRK; Art. 90 Abs. 1 B-VG und § 268 StPO), aus diesem Umstand allein kann aber nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es sich bei diesen - einmal öffentlich zugänglich gemachten - Daten deswegen bereits für alle Zukunft um öffentlich zugängliche, d.h. keiner Geheimhaltung mehr fähige Daten handelt. Vielmehr wird die Urteilsöffentlichkeit lediglich für einen bestimmten Zeitpunkt normiert, danach besteht weder ein rechtlicher Anspruch unbeteiligter Dritter auf Kenntnisnahme spezifischer Urteilsdaten bzw. -inhalte noch ein (rechtspolitisches) Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit solcher Informationen in personenbezogener Form. In diese Richtung weisen im übrigen sowohl die in §§ 9 - 11 Strafregistergesetz 1968 bzw. in § 6 Tilgungsgesetz 1972 verfügten Auskunftsbeschränkungen als auch die Bestimmung des § 113 StGB, wonach sich strafbar macht, wer einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise eine strafbare Handlung vorwirft, für die die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist (120.590/11-DSK/99 vom 7. September 1999).

A.2.7. Der Beschwerdeführer hatte einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt. Gemäß § 17 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 und 2 des damals anzuwendenden Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, idF BGBl. Nr. 1107/1994 beauftragte die zuständige Waffenbehörde die Sicherheitsbehörde am Wohnort des Beschwerdeführers zu erheben, ob er "die Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes" besitze. Diese erteilte die Auskunft, der Beschwerdeführer fühle sich von "von allem und jedem verfolgt", insbesondere von Behörden, und schlug eine fachärztliche Untersuchung des Antragstellers vor. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde ab, weil sie bei ihrer Entscheidung nicht zu beurteilen hatte, ob die Informationen der Wahrheit entsprechen, sondern ob die Aussagen in der Sache relevant sind und durch sie das Grundrecht auf Datenschutz des Betroffenen verletzt wird. Die Beurteilung, ob die Bedenken berechtigt und der Beschwerdeführer verlässlich im Sinne des Waffengesetzes ist, fiel in die Zuständigkeit der Waffenbehörde. Dieses Erkenntnis ist wichtig für die Beurteilung des Anspruches auf Richtigstellung gemäß §§ 1 Abs. 4 und 12 DSG (120.562/14-DSK/98 vom 11. Februar 1998).

A.2.8. Im Zusammenhang mit einer Lenkererhebung hat ein Kraftfahrzeugzulassungsinhaber als Beschwerdeführer vorgebracht, dass in § 103 Abs. 2 KfG 1967 die gesetzliche Ermächtigung für die Ermittlung des Geburtsdatums und der Führerscheindaten fehle. Die Datenschutzkommission hat dieses Argument verworfen. Die Aufzählung der Datenarten "Name und Anschrift" in der zitierten Gesetzesbestimmung sei rein demonstrativ und diene vorrangig der Abgrenzung des strafrechtlich sanktionierten Umfangs der Auskunftspflicht des Zulassungsinhabers. Es handelt sich dabei nicht um eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung iSd. § 6 DSG 1. Fall. Die Datenermittlung könne daher auf die Generalklausel des § 6 DSG

2. Fall gestützt werden, und sei auch objektiv rechtmäßig, da die Ermittlung der vorgesehenen Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der der belangten Behörde gesetzlich übertragenen Aufgaben bilde (120.683/2-DSK/99 vom 2. Dezember 1999).

A.2.9. Bei den Daten des Wählerevidenzregisters, das nur eine Kompilation sämtlicher automationsunterstützter Wählerevidenzen der österreichischen Gemeinden darstellt, handelt es sich um Daten aus öffentlichen Registern, die jeder-mann auf Gemeindeebene einsehen kann. Damit handelt es sich um veröffentlichte Daten gemäß § 8 Abs. 2 DSG 2000 (K202.007/4-DSK/01 vom 21. August 2001).

A.3 Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten

A.3.1. Der Beschwerdeführer hatte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde wegen unkorrekter Krankenstandsbehandlung durch die Gebietskrankenkasse eingebracht. Im Zuge der Ermittlungen des Sachverhalts forderte die Aufsichtsbehörde (der zuständige Landesrat) den Akt des Beschwerdeführers an. Die Datenschutzkommission wies die Beschwerde gegen diese Übermittlung ab, weil gemäß § 449 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 (ASVG), der Aufsichtsbehörde der Gebietskrankenkasse (hier der Landeshauptmann bzw. der zuständige Landesrat) auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechts geforderten Mitteilungen zu machen sind. Die Übermittlung war durch § 7 Abs. 2 DSG gedeckt (120.524/8-DSK/97 vom 27. August 1997).

A.3.2. Ein Gemeinderatsmitglied versandte Fragebögen an Kinder betreffend Freizeitmöglichkeiten. Dazu hatte das Gemeinderatsmitglied sich die Meldedaten der Kinder mit Zustimmung des Bürgermeisters vom Meldeamt übermitteln lassen. Das Gemeinderatsmitglied war nicht mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen betraut. Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde des Erziehungsberechtigten (im Namen seiner Kinder) stattgegeben. Gemäß § 18 Abs. 1 Meldegesetz 1991 besteht zwar für jeden Bürger das Recht zur Auskunft aus dem Melderegister, aber ein Übermittlung der Daten aller Personen einer bestimmten Altersklasse ist vom Meldegesetz nicht gedeckt (120.583/11-DSK/97 vom 18. Dezember 1997).

A.3.3. Der Beschwerdeführer hatte in einem Gastkommentar in einer Tageszeitung einer Wahlbehörde Fehler vorgeworfen und auch die Frage in den Raum gestellt, ob das Wählerverzeichnis manipuliert sei. Ein Beamter der betroffenen Wahlbehörde veröffentlichte eine Antwort in derselben Zeitung. Die Antwort enthielt personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, die allerdings auch aus dem Wählerverzeichnis ersichtlich gewesen wären. Die Daten des Wählerverzeichnisses sind gemäß § 3 Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses öffentlich zugänglich, sodass kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten gegeben ist. Die Datenschutzkommission hat auch ausgesprochen, dass jemand, der öffentlich in den Medien Anschuldigungen erhebt, damit rechnen muss, dass in Beantwortung der Anschuldigungen auch eine Schilderung des Sachverhalts und die zum Verständnis des Falles notwendigen personenbezogenen Daten in den Medien veröffentlicht werden (120.547/18-DSK/98 vom 4. März 1998).

A.3.4. Das Bundesministerium für Inneres hat für Zivildienstler bei einem Bankinstitut Konten für die Überweisung des gebührenden Bezuges eröffnet. Dazu wurden die zur Eröffnung eines Kontos erforderlichen Daten der Zivildienstler ohne deren Zustimmung an das Bankinstitut übermittelt. Gemäß § 32a Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986 (ZDG), kann das Bundesministerium für Inneres die dem Zivildienstleistenden gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden unmittelbar nach Antritt des Zivildienstes zu eröffnendes Bezugskonto überweisen. Nach dieser Bestimmung ist das Bankkonto vom Zivildienstleistenden zu eröffnen, nicht vom Bundesministerium für Inneres. Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde eines der Zivildienstler stattgegeben, weil die Übermittlung weder durch das Zivildienstgesetz noch durch § 7 DSG gedeckt war (120.600/6-DSK/98 vom 21. April 1998).

A.3.5. Ein Beamter richtet ein Beschwerdeschreiben an einen ehemaligen Landeshauptmann, worauf dieser die zuständige Behörde, die ihm früher unterstellt war, um Auskunft über die in dem Beschwerdeschreiben genannten Umstände ersuchte. Diese Auskunft wurde erteilt, obwohl sich der anfragende Landeshauptmann nicht mehr im Amt befand. Die Datenschutzkommission hat daher der Beschwerde des Beamten - in Analogie zu den Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit - stattgegeben (120.585/14-DSK/98 vom 6. Mai 1998).

A.3.6. Der Beschwerdeführer, ein Beamter, war als Zulassungsbesitzer eines Autos in ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verkehrsübertretung verwickelt. Die zuständige Behörde hatte den Vorfall der Dienstbehörde des Betroffenen gemeldet. Gemäß § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979) hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Gemäß § 109 Abs. 1 BDG 1979 hat der Dienstvorgesetzte bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur Klarstellung erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Da die Dienstbehörde die gegenständlichen Informationen benötigte, um das Verhalten des Beamten gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 prüfen zu können, hat die Datenschutzkommission die Beschwerde abgewiesen (120.568/6-DSK/98 vom 6. Mai 1998).

A.3.7. Die Sicherheitsbehörde übermittelte ein Lichtbild einer Person, die einer schweren Straftat verdächtig war, an eine Zeitung mit einem Aufruf an Zeugen der Straftat, sich bei den Behörden zu melden. Die Zeitung hat das Bild und den Aufruf veröffentlicht. Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde stattgegeben, weil gemäß § 71 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, eine Übermittlung an Medienunternehmen zum Zweck der Veröffentlichung nur zulässig ist, um die Identität des Tatverdächtigen festzustellen, nach ihm zu fahnden oder ihn von weiteren Taten abzuhalten (120.566/15-DSK/98 vom 23. Oktober 1998).

Eine Beschwerde des Bundesministeriums für Inneres an den Verwaltungsgerichtshof gegen diesen Bescheid ist noch offen (078.041/1-DSK/99 vom 4. März 1999).

A.3.8. Ein Beamter wandte sich an die Datenschutzkommission, weil die Daten eines ihn betreffenden Disziplinarverfahrens unmittelbar nach dem Spruch der Disziplinarcommission einer Zeitung übermittelt worden waren. Es ließ sich nicht feststellen, wie und durch wen im Detail die Übermittlung erfolgt war, doch stand schon im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Ereignisse außer Zweifel, dass die Übermittlung der

Daten an die Zeitung nur durch Organwalter der Behörde vorgenommen worden sein konnte. Bei dieser Sachlage hat die Datenschutzkommission der Beschwerde stattgegeben, da die Zurechenbarkeit der rechtswidrigen Übermittlung zum Verantwortungsbereich eines bestimmten öffentlichen Auftraggebers eindeutig gegeben war. In diesem Erkenntnis hat die Datenschutzkommission auch festgehalten, dass auch personenbezogene Informationen, die nicht auf einem Datenträger festgehalten sind, als "Daten" im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG gelten (120.552/36-DSK/99 vom 14. April 1999).

A.3.9. Ein Bürger hatte bei der Stadt Wien beantragt, eine bestimmte Firma wegen angeblicher Datenschutzverstöße aus dem "Auftragnehmerkataster" der Gemeinde Wien auszuschließen. In der Folge wurde diese Tatsache in einer Pressekonferenz von der Gemeinde Wien öffentlich gemacht. Die Datenschutzkommission hat die Beschwerde des Bürgers gegen diese Veröffentlichung durch die Stadt Wien zurückgewiesen, weil gemäß § 2 Z 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Dezember 1981, LGBl. Nr. 2/1982, die "Angelegenheiten des Presse- und Informationswesens aus dem Geschäftsbereich der Magistratsabteilung 53" von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 DSG ausgenommen waren. Diese Tätigkeit fiel daher in den privaten Bereich. Der Beschwerdeführer hätte die Verletzung seiner Rechte gemäß § 1 Abs. 6 DSG im ordentlichen Rechtsweg geltend machen müssen (120.624/25-DSK/99 vom 20. Mai 1999).

Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde als unbegründet abgewiesen (GZ 99/12/0235 vom 29. September 1999).

A.3.10. Ein Verein bemühte sich um staatliche Förderungsgelder und übermittelte zur Begründung seines Ansuchens der zuständigen Behörde einen vollständigen Rechnungsabschluss eines Unternehmens, das vom Verein betrieben wurde. Ausdrücklich wurde dabei durch den Verein darauf hingewiesen, dass ein bestimmtes Konkurrenzunternehmen bestehe, aber die Nachfrage aus Sicht des Vereins durch ein einziges Unternehmen gedeckt werden könnte. Die Behörde lud daraufhin mehrere andere in derselben Sparte zuständigen Behörden sowie den Verein, der das Konkurrenzunternehmen betrieb, zu einer Sitzung ein. Der Einladung wurde der Rechnungsabschluss beigelegt. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde gegen die Übermittlung des Rechnungsabschlusses an den Konkurrenzverein statt (120.634/16-DSK/99 vom 2. Juli 1999).

A.3.11. In der Sitzung eines Ausschusses eines öffentlichen Vertretungskörpers kritisierte ein Redner, dass eine bestimmte Anordnung missachtet werde. Er erwähnte dabei kurz, dass auch unter den Anwesenden eine Person sei, der die genannte Bestimmung missachte. Aus dem Zusammenhang war leicht zu erkennen, dass nur drei der Anwesenden in Frage kämen. Einer der in Frage Kommenden erhob Beschwerde an die Datenschutzkommission. Der Beschwerdeführer brachte dazu vor, dass durch wiederholte Berichterstattung in lokalen Medien allgemein bekannt gemacht worden sei, dass nur er gemeint sein konnte.

Die Datenschutzkommission hat die Beschwerde abgewiesen: Bei der Bestimmbarkeit einer Person sei von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Bestimmbarkeit liege jedenfalls nicht vor, wenn nur ein kleiner Kreis sogenannter "Insider" mit den (nur) ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Möglichkeit hat, die in dieser Form bezeichnete Person bestimmen zu können. Die Datenschutzkommission hob hervor, dass jede Anonymisierung von Angaben zu einer Person, wie sie z.B. regelmäßig bei der gesetzlich vorgesehenen

Veröffentlichung höchstgerichtlicher Entscheidungen erfolgt, mit hinzutretendem Hintergrundwissen (z.B. Kenntnis der Initialen einer Partei, von Umständen des Falles, Kenntnis der Namen von anwaltlichen Vertretern u.a.m.) durchschaubar werde (120.589/8-DSK/99 vom 7. September 1999).

A.3.12. Eine Patientenanwaltschaft vermittelte in einem Fall von Kostenübernahme für einen Krankentransport. Die Vermittlung scheiterte, und da der Patient verstorben war, hatten seine Nachkommen für die Kosten aufzukommen. Die Patientenanwaltschaft stellte durch eigene Nachforschungen fest, wer Erbe des verstorbenen Patienten war, und teilte dies der Organisation mit, die den Krankentransport vorgenommen hatte. Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde der Erbin stattgegeben, weil die Patientenanwaltschaft eine Datenermittlung zum Zweck der Einbringung von Kosten durchgeführt hat, wozu sie nach den gesetzlichen Grundlagen der Patientenanwaltschaft nicht zuständig ist (120.648/7-DSK/00 vom 24. März 2000).

A.3.13. Ein Gast eines Kurortes erhielt einen Spendenaufruf für die Anschaffung einer neuen Kirchenorgel für die Kirche des Kurortes zugeschickt. Die Daten stammten aus den Formblättern für die Fremdenverkehrsstatistik (siehe Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284).

Die Beschwerde war nach dem Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zu beurteilen. Die Daten der Fremdenverkehrsstatistik unterliegen klaren Verwendungsbeschränkungen. Eine Verwendung dieser Adressen für Zwecke der Adressierung eines Spendenaufrufs war daher unzulässig: Da die Verwendung der Daten durch die genannte Rechtsvorschrift im Sinne von § 7 Abs. 1 Z 1 DSG bereits ausdrücklich und abschließend geregelt ist, kann die Generalklausel gemäß § 7 Abs. 3 DSG (berechtigte Interessen eines Dritten) nicht angewendet werden.

In dieser Entscheidung hat die Datenschutzkommission auch gerügt, dass die belangte Gemeinde den offiziellen Formblättern für die Fremdenverkehrsstatistik eigenmächtig einige Felder hinzugefügt hatte. Die Aufnahme von zusätzlichen Fragen in ein amtliches Formular ist geeignet, den Betroffenen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Pflicht zur Beantwortung dieser Fragen in die Irre zu führen und die Freiwilligkeit der Zurverfügungstellung seiner Daten zu beeinflussen (120.653/8-DSK/00 vom 24. März 2000).

A.3.14. In einigen Wachzimmern der Polizei wurde eine Statistik aufgelegt, aus der neben dem Namen der Beamten auch die Krankenstandstage und die Art der Erkrankung ersichtlich waren. Einer der Beamten erhob Beschwerde. Die Datenschutzkommission hat sich erst mit den Grundlagen für Krankmeldungen auseinandergesetzt und festgestellt, dass, wenn ein Beamter durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, er seinen Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen hat, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fern bleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle dies verlangt (§ 51 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979). Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde stattgegeben, weil die Dienstbehörde keinen gesetzlichen Auftrag hatte, eine Statistik über die Krankenstandstage und die Art der Erkrankung in den Wachzimmern aufzulegen. Die übergeordneten Polizeibehörden haben die Veröffentlichung derartiger Statistiken bereits vor Einbringung der Beschwerde für unzulässig erklärt (120.675/6-DSK/00 vom 23. Mai 2000).

A.3.15. Eine Bezirkshauptmannschaft hatte in der Vergangenheit einen Bürger wegen einer bestimmten Verkehrsübertretung bestraft. Als die Tochter dieses Mannes eine gleichartige Übertretung (Parken an einer bestimmten Stelle) beging, wurde ihr im Strafverfahren vorgehalten, dass sie von der Rechtswidrigkeit ihrer Handlung hätte wissen müssen, da ja bereits ihr Vater wegen derselben Übertretung bestraft worden sei.

Die Datenschutzkommission hat der Beschwerde des Vaters stattgegeben, weil die Übermittlung von Daten über ein ihn betreffendes Verwaltungsstrafverfahren dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Z 3 DSG 2000 widerspricht, wonach nur Daten übermittelt werden dürfen, die für den Übermittlungszweck relevant sind. Gemäß § 5 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VSTG), BGBl. Nr. 52, ist aber immer dann, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeit ausreichend. Die Behauptung, dass der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Handlung aus der bereits erfolgten Bestrafung des Vaters erkennbar sein hätte müssen, war daher nicht maßgeblich und daher auch nicht erforderlich (120.678/7-DSK/00 vom 31. August 2000).

A.3.16. In den Gesetzen, die das Wahlverfahren regeln, ist vorgesehen, dass die wahlwerbenden Parteien das Recht haben, Abschriften der Wählerverzeichnisses für Zwecke der Wahlwerbung zu erhalten. Ein Recht des Betroffenen, der zuständigen Wahlbehörde die Übermittlung dieser Daten an die wahlwerbenden Parteien zu untersagen, besteht nicht (120.631/13-DSK/00 vom 21. November 2000).

A.3.17. Eine Sicherheitsbehörde übermittelte unaufgefordert und irrtümlich Daten über Anzeigen gegen einen Bürger an ein Gericht, bei dem ein Verfahren gegen den Bürger anhängig war. Die Datenschutzkommission gab der Beschwerde des Bürgers statt und führte insbesondere aus, dass eine Übermittlung ohne Aufforderung des Empfängers nicht von § 7 DSG gedeckt ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung (§ 7 Abs. 1 DSG) lag nicht vor. Die Übermittlung konnte auch nicht auf § 7 Abs. 2 gestützt werden, wonach Daten übermittelt werden dürfen, die für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dabei hat die Datenschutzkommission ausgesprochen, dass auch in diesem Fall von der Notwendigkeit eines "Ersuchens" auszugehen sei (vgl. Matzka-Kotschy, Datenschutzrecht für die Praxis, Judikatur, § 7 J, Seite 8) (120.570/24-DSK/00 vom 19. Jänner 2001).

A.4 Zum Recht auf Auskunftserteilung

A.4.1. Sobald eine Auskunft nach § 26 DSG 2000 tatsächlich erteilt wurde, besteht kein Rechtsschutzinteresse des Auskunftswerbers mehr, und auch kein Anspruch auf einen Bescheid, mit dem eine Auskunftserteilung anzuordnen wäre. Wenn eine Behörde gegenüber der Datenschutzkommission während des Verfahrens mitteilt, dass Auskunft erteilt wurde, kann die Datenschutzkommission den Beschwerdeführer informieren und auffordern, Stellung zu nehmen. Eine weitere Prüfung muss erst dann erfolgen, wenn der Beschwerdeführer Mängel an der Auskunft reklamiert (120.672/28-DSK/00 vom 9. März 2000).

A.4.2. Das Auskunftsrecht gemäß § 26 DSG 2000 bezieht sich nur auf automationsunterstützte Verarbeitungen und manuelle Dateien. Ein Auskunftsrecht

hinsichtlich von personenbezogenen "Daten" in unstrukturierten Akteninhalten besteht nicht (120.688/20-DSK/00 vom 27. April 2000).

A.4.3. Der Auskunftswerber ist nicht verpflichtet, ein "besonderes" bzw. "schutzwürdiges" Interesse an einer Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 nachzuweisen (120.709/8-DSK/00 vom 17. November 2000).

A.4.4. Das Auskunftsrecht gemäß § 73 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 ist nicht mit dem Auskunftsrecht gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 gleichzusetzen, sondern ist vielmehr ein Spezialfall, da es nur das Recht des nachweislich Betroffenen beinhaltet, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine Löschung erkennungsdienstlicher Daten erfolgt ist (120.703/7-DSK/00 vom 15. Dezember 2000).

A.4.5. Die Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bezieht sich auf Daten, die Gegenstand einer automationsunterstützten Datenanwendung sind, und auch hinsichtlich Daten in manuellen Dateien (§§ 4 Z 7 und 58 DSG 2000). Ein Recht auf Auskunft aus Urkunden (Briefen) besteht nicht (K120.737/002-DSK/01 vom 24. April 2001).

A.5 Zum Recht auf Richtigstellung und Löschung

A.5.1. Der Auftraggeber ist zur Richtigstellung oder Löschung ermittelter oder verarbeiteter Daten nicht durch jeden Antrag eines Betroffenen, sondern nur durch begründeten Antrag verpflichtet. Eine bloße Behauptung der Unrichtigkeit von Daten vermag somit eine Richtigstellungs- oder Löschungspflicht nicht automatisch zu entfalten (120.607/10-DSK/99 vom 2. Juli 1999).

A.5.2. Die Datenschutzkommission hat auch nach Inkrafttreten des DSG 2000 keinen Grund gesehen, von ihrer im Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 632/1994 (DSG) vertretenen Meinung abzugehen, dass ein Rechtsanspruch des Betroffenen auf Löschung von Daten nur besteht, soweit die Daten im Hinblick auf einen automationsunterstützten Datenverkehr ermittelt wurden bzw. automationsunterstützt verarbeitet werden, wobei allerdings gemäß DSG 2000 nunmehr hinsichtlich des Löschungs- und Richtigstellungsrechts manuelle Dateien den automationsunterstützten Datenanwendungen gleichgestellt sind (120.688/20-DSK/00 vom 27. April 2000).

A.6 Spezielle Verfahrensfragen

A.6.1. Beschwerden an die Datenschutzkommission müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Gemäß Art. 8 B-VG ist die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik Österreich und ist daher auch im Verkehr zu Ämtern und Behörden in Österreich anzuwenden. Fremdsprachige Eingaben sind von der Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG zu behandeln (120.674/7-DSK/99 vom 19. Oktober 1999; vgl. auch VwGH vom 15. Oktober 1984, 84/08/0106) .

Diese Entscheidung der Datenschutzkommission wurde in der Folge vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt (VwGH-Erkenntnis vom 23. Feber 2000, ZI. 2000/12/0026).

A.6.2. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG hat jede Behörde die Behebung von Mängeln schriftlicher Anbringen zu veranlassen, wobei sich diese Pflicht zu Verbesserungsaufträgen seit der AVG-Novelle BGBl I Nr. 158/1998 nicht nur auf die Formmängel sondern auch auf Inhaltsmängel bezieht. Wenn der Mangel nicht verbessert wird, ist das Anbringen zurückzuweisen (120.696/4-DSK/00 vom 23. Mai 2000).

A.6.3. Zunächst ergibt sich aus § 32 Abs. 6 DSG 2000 lediglich, dass die Datenschutzkommission berechtigt ist, bei Vorliegen dreier materieller Voraussetzungen, einem Rechtsstreit vor dem zuständigen Gericht als Nebenintervenientin beizutreten. Diese Voraussetzungen sind:

1. ein anhängiger Zivilprozess, in dem das Begehren sich auf die gemäß § 31 Abs. 1 DSG 2000 auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machenden Rechte (Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung von Daten) richtet,
2. ein Begehren eines Betroffenen - dies muss nicht die Hauptpartei (Kläger) sein! - auf Nebenintervention an die Datenschutzkommission und
3. ein öffentliches Interesse an einem Obsiegen des Klägers, weil die Rechte einer größeren Zahl von Betroffenen in gleicher Weise tangiert werden.

Es besteht aber kein subjektiv-öffentlicher Anspruch des Klägers auf Nebenintervention der Datenschutzkommission, da deren Einschreiten nicht seinem Prozess Erfolg dienen, sondern vielmehr das öffentliche Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens wahrnehmen soll. Die Pflicht, die der Gesetzgeber durch die Wahl der Worte "Die Datenschutzkommission hat beizutreten" zum Ausdruck bringt, bezieht sich auf die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, sie ist Ausdruck der im DSG 2000 der Datenschutzkommission mehrfach zugesprochenen Rolle als "Datenschutz-Ombudsmann" (K073.020/006-DSK/01 vom 1. Juni 2001).